



Datum: Dezember 2015, Referenz/Aktenzeichen: P173-0453

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Gentechnik (Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 und der GVO-freien Gebiete) und der Koexistenz-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

0	VORBEMERKUNGEN	4
1	AUSGANGSLAGE.....	4
2	VERNEHMALSSUNGSVERFAHREN	5
3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	5
4	BEMERKUNGEN ZUM ENTWURF	7
4.1	Allgemeine Bemerkungen.....	7
4.2	Übersicht über Bemerkungen zu einzelnen Themen	8
	Akzeptanz und Nachfrage bei den Konsumenten und den Landwirten	8
	Kleinräumigkeit der Schweizer Landwirtschaft	8
	Charta der Qualitätsstrategie	8
	Imageschaden und Vertrauensverlust	9
	Nutzen der Gentechnologie	9
	Kosten und Aufwand.....	10
	Gefährdung der Bioproduktion und der Produktion ohne GVO	10
	Blick ins Ausland	10
	Forschungsbedarf.....	11
	Gefährdung der biologischen Sicherheit	11
	Sensibilität gegenüber der Verwendung von Glyphosat.....	11
	Abhängigkeit von Grosskonzernen	11
	Interpretation der Wahlfreiheit.....	11
	Zeitpunkt der Vernehmlassung	12
	Verhältnis zum Internationalen Recht	12
	Wissenschaftliche Grundlagen	12

5	GENTECHNIKGESETZ	13
5.1	Allgemeine Bemerkungen.....	13
	„GVO-freie Gebiete“: Einführung und Anwendungsbereich.....	13
	„GVO-freie Gebiete“: spezifisches Label.....	14
5.2	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	14
	Ingress.....	15
	Artikel 5 Begriffe (bisher).....	15
	Artikel 6 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt (bisher)	15
	Artikel 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und der Wahlfreiheit 15	
	Artikel 12 Inverkehrbringen (bisher)	17
	Artikel 14 Ausnahmen von der Melde- und Bewilligungspflicht; Selbstkontrolle (bisher) 17	
	Artikel 15a Ausbildung	17
	Artikel 16 Trennung des Warenflusses.....	18
	Artikel 17 Kennzeichnung (bisher).....	18
	3. Abschnitt: Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft.....	19
	Artikel 19a Grundsatz	19
	Artikel 19b Zuständigkeit	20
	Artikel 19c Allgemeine Anforderungen	20
	Artikel 19d Anerkennung	21
	Artikel 19 e Bezeichnung	21
	Artikel 19f Kennzeichnung.....	23
	Artikel 24a Verwaltungsmassnahmen	23
	Artikel 25a Umweltmonitoring	23
	Artikel 30 Grundsätze (bisher).....	24
	Artikel 35 (bisher)	24
	Artikel 37 Übergangsfrist für die Verwendung von Antibiotika-Resistenzgenen (bisher) 24	
6	KOEXISTENZ-VERORDNUNG.....	24
6.1	Allgemeine Bemerkungen.....	24
6.2	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	25
	Artikel 3 Anbau.....	25
	Artikel 4 Pflichten der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters	25
	Artikel 5 Anbauregister.....	25
	Artikel 6 Abstände.....	25
	Artikel 7 Warenflusstrennung	27
	Artikel 8 Kennzeichnung des Ernteguts.....	27
	Artikel 9 Übergabe des Erntegutes.....	27
	Artikel 10 Buchführung.....	27
	Artikel 11 Vollzug	27
6.3	Fehlende Erläuterungen und Regelungen	28
7	WEITERE VERORDNUNGEN	28
7.1	Freisetzungsverordnung.....	28
7.2	Vermehrungsmaterial-Verordnung.....	29
7.3	Futtermittel-Verordnung.....	29

**7.4 Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW)
30**

ANHANG A VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMENDE31

ANHANG B VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN35

ANHANG C Alle Stellungnahmen der Vernehmlassung:

<http://www.bafu.admin.ch/biotechnologie/01760/08936/index.html?lang=de>

0 Vorbemerkungen

Die Struktur des vorliegenden Berichtes wurde so gewählt, dass im Anschluss an Ziffer 1 (Ausgangslage) und Ziffer 2 (Verfahren der Vernehmlassung) eine Zusammenfassung der Ergebnisse (Ziffer 3) und eine Übersicht der Bemerkungen wiedergegeben werden (Ziffer⁴). Danach werden die Rückmeldungen zur Änderung des Gentechnikgesetzes (Ziffer⁵), zur Koexistenz-Verordnung (Ziffer⁶) und zu den Änderungen in weiteren Verordnungen (Ziffer⁷) dargestellt.

In Anhang A sind die Vernehmlassungsteilnehmer und in Anhang B das Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer aufgeführt. Der Anhang C verweist auf die originalen Stellungnahmen.

1 Ausgangslage

Der **Koexistenzregimeentwurf**¹, der in die Vernehmlassung gegeben wurde und sich zwecks Abschluss an die Eidgenössischen Räte richtet, gliedert sich in zwei Teile. Einerseits sollen Änderungen auf gesetzlicher Ebene sowie beim Verordnungsrecht betreffend die Koexistenz von GVO und Nicht-GVO in der Schweizer Landwirtschaft vorgeschlagen werden, und andererseits wird ein Zusatz über die Gebiete eingeführt, in denen die Verwendung von GVO in der Landwirtschaft untersagt ist, d. h. die «GVO-freien Gebiete».

Seit der Verabschiedung des Gentechnikgesetzes (GTG) im Jahr 2003, das die Grundsätze für den Einsatz GVO festlegt, haben wesentliche Schritte für dessen Umsetzung stattgefunden. Im Jahr 2008 hat der Bundesrat die detaillierten Vorschriften der Freisetzungsverordnung (FrSV) betreffend die Freisetzungsversuche mit GVO und die Fragen zur biologischen Sicherheit sowie zur menschlichen und tierischen Gesundheit in Bezug auf Produkte aus der Gentechnik revidiert.

Seither wird die Frage von Nutzen und Risiken der Verwendung von GVO-Produkten in der Schweizer Landwirtschaft heftig diskutiert, was die Konkretisierung der GTG-Grundsätze immer weiter verzögert hat, insbesondere in Bezug auf den Schutz der GVO-freien Produktion und auf die Massnahmen, die die Wahlfreiheit der Konsumenten gewährleisten sollen. Um diese Lücken zu füllen, wurde 2005 ein Entwurf einer Koexistenz-Verordnung vorbereitet und in die Vernehmlassung gegeben. Der Entwurf wurde jedoch zurückgezogen, weil am 27. November 2005 Volk und Stände die Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» annahmen, die die Verwendung von GVO in der Landwirtschaft während fünf Jahren untersagte.

Im Jahr 2010 hat der Gesetzgeber beschlossen, das Gentechnikmoratorium um drei Jahre zu verlängern. Die Entscheidung war in erster Linie in der Notwendigkeit begründet, die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms 59 über «Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen» (NFP 59) abzuwarten, damit nicht gelöste Fragen beantwortet und Vorschriften unter Berücksichtigung der neusten Kenntnisse erlassen werden können. Der Gesetzgeber verknüpfte dieses vorübergehende Verbot mit der Verpflichtung, das Koexistenzrecht zu ergänzen. Ende 2012 bestätigte er über die Agrarpolitik 2014-2017 die Verlängerung des Moratoriums um weitere vier Jahre, wodurch Zeit für die Fertigstellung des Koexistenzregimes zur Verfügung gestellt werden soll. Im vorgeschlagenen Koexistenzregime sollen sich die Koexistenzmassnahmen und die Ausscheidung von Gebieten mit GVO-freier Landwirtschaft ergänzen und dabei der kleinräumigen und diversifizierten Landwirtschaft der Schweiz Rechnung tragen. Das vorgeschlagene Regime hat zum Ziel, die gleichzeitige Steuerung des Anbaus von GVO und Nicht-GVO aus dem Bereich der individuellen Verantwortlichkeit herauszuheben und ein Steuerungselement der regionalen Landwirtschaftsstrategie zu bieten. Trotzdem soll für die am direktesten betroffenen Akteure die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung bewahrt werden.

¹ Im Sinne einer Vereinfachung wird im vorliegenden Bericht anstelle von Entwurf betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Gentechnik (Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 und der GVO-freien Gebiete) und der Koexistenz-Verordnung der Begriff «Koexistenzregime» verwendet.

2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat das UVEK und das WBF damit beauftragt, eine öffentliche Konsultation über die Änderung des Bundesgesetzes über die Gentechnik (Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 und der GVO-freien Gebiete) und der Koexistenz-Verordnung durchzuführen.

Die Vernehmlassung wurde am 31. Januar 2013 eröffnet. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen lief am 15. Mai 2013 ab. 259 Organisationen wurden angeschrieben; einige weitere Stellen wurden während des Verlaufs der Vernehmlassung auf ihren eigenen Wunsch oder auf Wunsch Dritter im Nachhinein informiert.

141 Organisationen haben die Möglichkeit genutzt, eine Antwort einzureichen. 13 davon haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Von den insgesamt 128 Stellungnahmen stammten 26 von kantonalen Kantoneien und eine von der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), 7 von in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, 6 von Eidgenössischen Kommissionen und Institutionen, 33 von Organisationen aus dem Bereich der Landwirtschaft, 19 von Organisationen aus dem Bereich der Lebensmittelproduktion und -bearbeitung, des Detailhandels und der Konsumenten, 9 von Wirtschafts- und weiteren Fachorganisationen, 8 von Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzorganisationen und 19 aus weiteren interessierten Kreisen (davon 3 Privatpersonen).

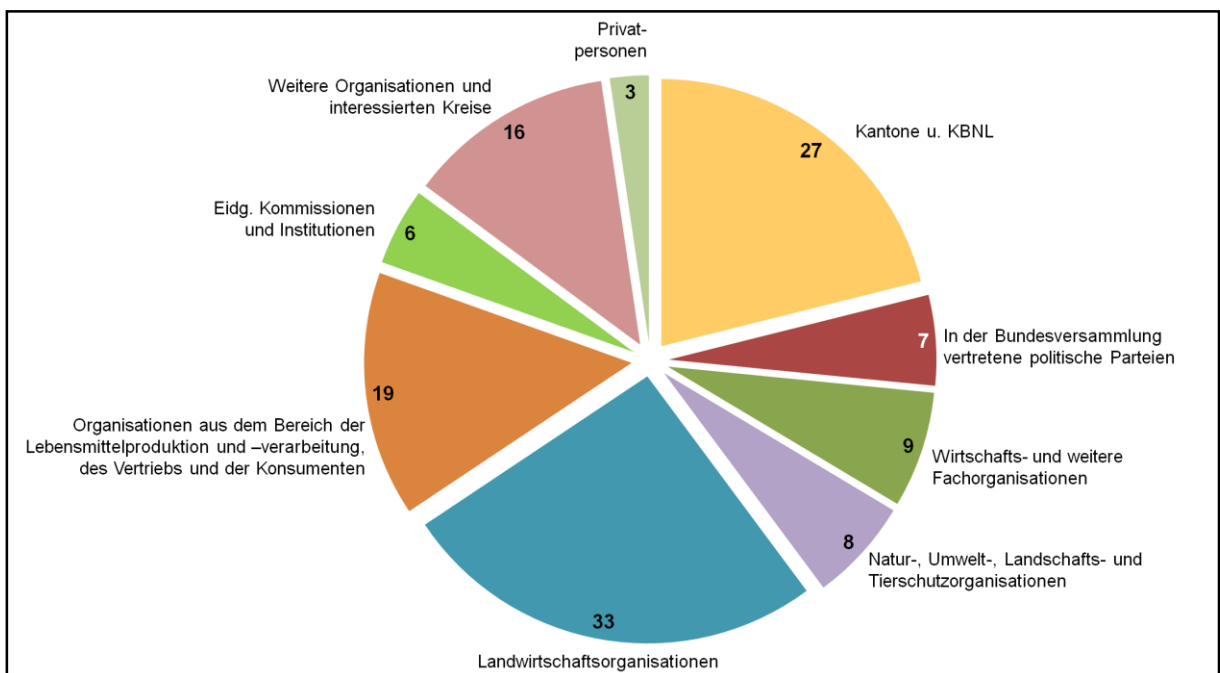


Abbildung 1: Anzahl Stellungnahmen nach Antwortendengruppe

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Von den 128 Stellungnahmen, die bei den zuständigen Behörden eingegangen sind, enthalten viele detaillierte Bemerkungen oder Änderungsanträge. Nicht alle antwortenden Organisationen haben sich jedoch zu allen Fragen geäußert, die im Begleitschreiben zur Vernehmlassung enthalten waren. In den Stellungnahmen werden äusserst unterschiedliche, mitunter auch extreme Meinungen kundgetan, die von der grundsätzlichen Ablehnung von GVO in der Landwirtschaft bis hin zu einem Vorschlag bezüglich einer Regelung, die sich auf die Beurteilung von Produkten und nicht von Verfahren abstützt, reichen. Aus den geäußerten Meinungen lässt sich kein Konsensvorschlag ableiten.

Fast zwei Drittel der Antwortenden – 63 Prozent – weisen den materiellen Inhalt des Koexistenzregimeentwurfs zurück, und zum Teil auch den Grundsatz selbst, die Koexistenz überhaupt

regeln zu wollen. 26 Prozent der Antwortenden billigen den Entwurf, reichen jedoch Bemerkungen und Änderungsvorschläge ein. 11 Prozent schliesslich haben eine gemässigte Meinung. Insgesamt verwerfen 66 Prozent aller Antwortenden die Vorschläge zu den Koexistenzmassnahmen, während 61 Prozent sich gegen den Vorschlag betreffend die GVO-freien Gebiete aussprechen.

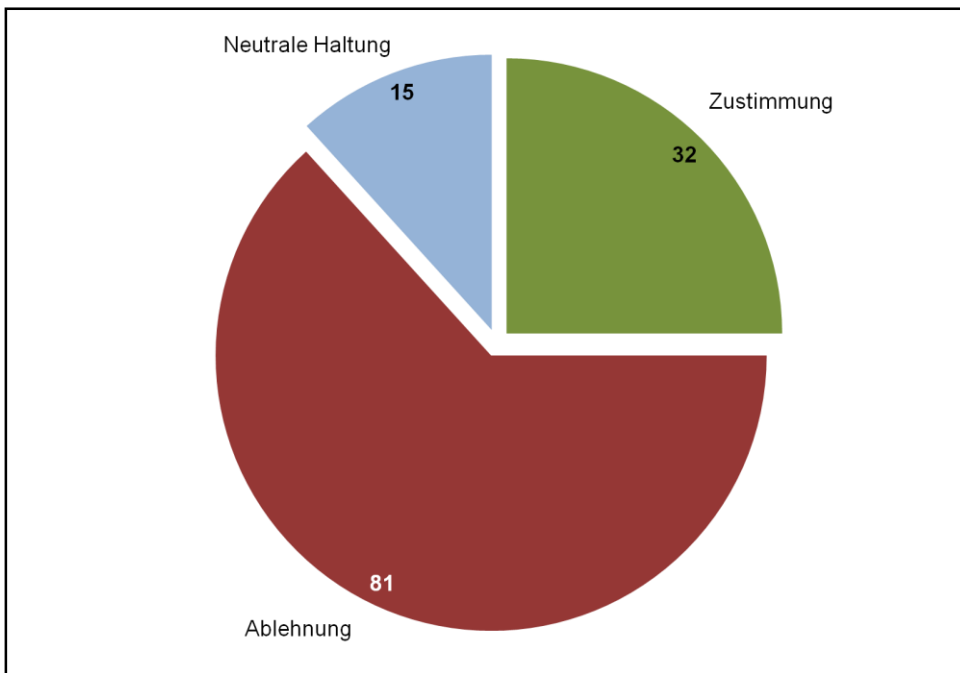


Abbildung 2: Stellungnahmen zum gesamten Entwurf

Die folgenden Verbände haben geantwortet, jedoch auf eine Stellungnahme verzichtet:
Swiss Biosafety net SBNet, Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu, Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte - FMH, Schweizer Gemeindeverband SGV, Schweizerischer Städteverband SSV, Wettbewerbskommission WEKO, Union syndicale suisse USS, Waldwirtschaft Schweiz WVS, Eco Swiss, Cleantech Switzerland, Schweizerischer Arbeitgeberverband, eine Privatperson.

4 Bemerkungen zum Entwurf

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Der unterbreitete Koexistenzregimeentwurf wurde von Vernehmlassungsteilnehmern mehrheitlich abgelehnt. Zahlreiche Kommentare stellen den Grundsatz der Nutzung von GVO in der Landwirtschaft selbst in Frage und verzichten darauf, den Koexistenzregimeentwurf zu kommentieren.

Einige Gründe für die Ablehnung des Entwurfs oder spezifische Anfragen tauchen immer wieder auf und werden von mehreren Organisationen vorgebracht. So kritisieren einige Organisationen die mangelnde Kohärenz des Entwurfs in Bezug auf bestimmte strategische und politische Ausrichtungen. Die Nutzung von GVO in der Landwirtschaft sei insbesondere nicht vereinbar mit den Richtlinien der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft sowie mit der Agrarpolitik 2014–2017. In einigen Stellungnahmen wird Unverständnis bezüglich der Absicht des Bundesrates, eine Gesetzgebung für die Nutzung von GVO zu schaffen, während das Parlament beschlossen hat, das Moratorium zu verlängern, zum Ausdruck gebracht. Diese beiden gleichzeitigen Entscheidungen wurden sogar als widersprüchliche Botschaften interpretiert.

Andere Organisationen heben hervor, dass die Einhaltung des im Umweltrecht verankerten Verursacherprinzips nicht respektiert werde. Eine grosse Anzahl von Organisationen verlangt, das im Koexistenzregime vorgeschlagene Paradigma umzukehren («GVO-freie Gebiete») und die Gebiete festzulegen, die für den Anbau von GVO bestimmt sind («GVO-Regionen»).

Für zahlreiche Organisationen ist es momentan noch zu früh, eine Gesetzgebung zu erlassen. Sie erachten es als notwendig, die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse von GVO in der Landwirtschaft abzuwarten, die vom Parlament im Rahmen der Agrarpolitik 2014–2017 in Auftrag gegeben wurde, ehe eine Entscheidung in Bezug auf die GVO getroffen wird. Schliesslich plädieren zahlreiche Stellungnahmen für ein rechtlich verankertes Verbot der Nutzung von GVO in der Landwirtschaft. Die mehrmals aufgeführten Aspekte können der Tabelle 2 entnommen werden.

Diejenigen, die den Entwurf insgesamt begrüssen, schätzen es, dass die Mängel der Regelung behoben werden und dass Interessierten die Wahlmöglichkeit zugunsten einer Produktion mit GVO geboten werden kann. Es sei darauf hingewiesen, dass einige den Entwurf begrüssen, den sie als Entlastung der momentanen Bedingungen (Moratorium) sehen. Im Gegenzug wünschen sich einige eine bessere Berücksichtigung des heutigen Stands der GVO-Kenntnisse. Es ist keine deutliche Zustimmung zu spezifischen Argumenten festzustellen.

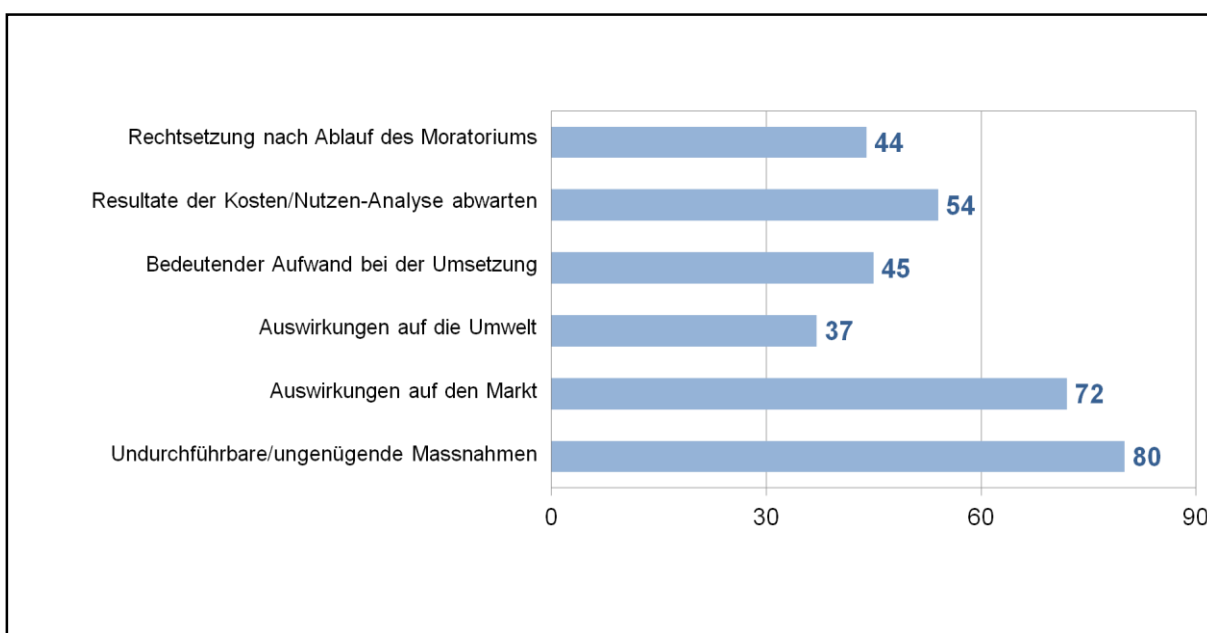


Abbildung 3: Stellungnahmen zu den Koexistenzmassnahmen: angeführte Gründe

4.2 Übersicht über Bemerkungen zu einzelnen Themen

1.1.1 Akzeptanz und Nachfrage bei den Konsumenten und den Landwirten

Viele Stellungnehmenden schreiben, die Mehrheit der Konsumenten lehne heute GVO ab (AGRIDEA, SBV, SBLV, JULA, VD, JU, BE, VS, BVBB, LBV, SOBV, SAG, ACSI, Sativa Rheinau, Gen Au, STS, Bio ZH & SH, SBC, AefU, SKS, StopOGM). Sie finden, ein Anbau solle erst erfolgen, wenn die Akzeptanz der GVO in der Öffentlichkeit gestiegen sei. Der SVZ erwähnt die Skepsis ihrer Kunden gegenüber gentechnisch veränderten Produkten. Der SBV und die JULA sprechen von einer stabilen ablehnenden Haltung der Schweizer Konsumenten gegenüber GVO. Auch BE schreibt, die gesellschaftliche Akzeptanz hätte sich in den letzten Jahren nicht verändert. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ergebnisse des NFP 59 hingewiesen: 25 % der Schweizer Konsumenten würden GVO kaufen (AG). Die SVP erwähnt die Skepsis der Politik und das Misstrauen der Bevölkerung gegenüber der Gentechnologie.

SBV, Sativa Rheinau, Uniterre, ASCI und Prométerre weisen auf den Landwirtschaftsartikel der Bundesverfassung (Art. 104 BV) hin. Dieser hält fest, dass die Schweizer Landwirtschaftsproduktion auf den Markt ausgerichtet sein soll. Aufgrund der heutigen Präferenzen der Konsumenten für GVO-freie Produkte sei ein GVO-Anbauverbot verfassungsmässig. Prométerre schreibt, die Verwendung von GVO stehe der Aufgabe der Landwirtschaft entgegen.

Die ZAF gehen von enormen Absatzschwierigkeiten aus, sollten sie Zucker und Nebenprodukte aus gentechnisch veränderten Zuckerrüben absetzen müssen.

Migros und Coop wollen aufgrund der mehrheitlichen Ablehnung der Gentechnologie ihrer Konsumenten in absehbarer Zukunft keine GVO-Lebensmittel anbieten. Der LBV gibt an, dass GVO weder bei den Konsumenten noch bei den Landwirten akzeptiert seien. Poma culta gibt an, dass in der Schweiz nur in wenigen Gebieten ein Interesse am landwirtschaftlichen Anbau von GVO besteht. Die fial begrüsst die Regelung der Koexistenz, trotz relativ hoher Ablehnung der Gentechnologie durch die Konsumenten. Dies unter anderem, weil diese Technologie weltweit im Vormarsch ist.

1.1.2 Kleinräumigkeit der Schweizer Landwirtschaft

Die Kleinräumigkeit der Schweiz wird als weiteres Argument gegen die Koexistenz aufgeführt. Die kleinräumigen Schweizer Strukturen würden eine Umsetzung der Koexistenzmassnahmen stark erschweren, sehr teuer machen oder sogar verunmöglichen. Die Gefahr von Vermischungen wird aufgrund der Kleinräumigkeit als sehr gross eingeschätzt (SBLV, SP, GPS, Bioforum, JULA, Suissepatat, SVZ, NFS). Suisseporcs, SAVE und Slow Food meinen, die Kleinräumigkeit der Strukturen mache eine Koexistenz in der Schweiz unpraktikabel. HELVETAS befürchtet, dass die Koexistenz zu Spannungen und Konflikten zwischen benachbarten Betrieben führen könne.

1.1.3 Charta der Qualitätsstrategie

Insgesamt 53 Stellungnahmen weisen auf die Charta der Qualitätsstrategie hin (SBV, JULA, SBLV, Kleinbauern-Vereinigung, CJA, SOBV, BE, SZ, BBV, swisscleantech, SAB, Bergheimat, VIER PFOTEN, AefU, SAG, OW, SO, NW, JU, Basler Appell, STS, WWF, Greenpeace, FRC, SWISSAID, SKS, StopOGM, ACSI, GPS, die EVP, GLP, Écologie libérale, ZAF, SVZ, Migros, Suisseporcs, Swiss-Seed, swiss granum, fenaco, UFA, Coop, Fédération suisse des Producteurs de céréales, VKGS, BVBB, VSGP, VSKP, Bio Luzern, Bio ZH & SH, Bio Forum, AGRIDEA, Gen Au, Uniterre, Sativa Rheinau). Die Unterzeichner der Charta engagierten sich 2012 für den Verzicht auf GVO, um Marktchancen zu nutzen. Sie empfinden den Erlass einer Koexistenz-Verordnung als Widerspruch zur Qualitätsstrategie.

1.1.4 Imageschaden und Vertrauensverlust

Einige Vernehmlassungsteilnehmer vertreten die Meinung, der GVO-Anbau in der Schweiz könne zu Imageschaden für die gesamte Schweizer Produktion führen und setze das Vertrauen der Konsumenten aufs Spiel (HELVETAS, zooschweiz, Prométerre, NFS, JU, SP, NE, VD, GLP, GPS).

1.1.5 Nutzen der Gentechnologie

Es wird mehrmals erwähnt, dass die heute auf dem Markt erhältlichen GVO der Schweizer Landwirtschaft keinen Vorteil bringen würden (TG, GE, NE, SWBV, AGVEI, SVZ, VSGP, SAG, StopOGM, FRC, ACSI, Écologie libérale, GLP, AefU, SKS, Bio Forum).

Bio Suisse weist auf die „nicht eingehaltenen Versprechen der Gentechnologie“ hin. Zudem schreibt sie, die Produktivität habe mit der Gentechnologie nicht gesteigert werden können und nützliche Eigenschaften wie Trockenheitsresistenz seien noch nicht auf dem Markt.

VKGS, SGPV und swisscleantech gehen davon aus, dass allfällige Vorteile der GVO durch die Kosten, die sie verursachen, aufgehoben würden.

Eine kleine Minderheit von Stellungnehmenden erwähnen den potenziellen Nutzen der Gentechnologie. Der sgv, die fial und die SVP weisen darauf hin, dass die Gentechnologie einen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit leisten könnte. FER erwähnt eine „relativ schwache Rentabilität von GVO für die Schweizer Landwirtschaft“. SAB verweist auf wirtschaftliche und ökologische Nutzen, die die Gentechnik der Schweizer Landwirtschaft bringen könnten.

1.1.6 Kosten und Aufwand

Die Einführung der Koexistenz und insbesondere die Trennung der Warenflüsse wird als aufwändig und teuer eingeschätzt (UFA, fenaco, GPS, VSKP, VKGS, SGPV, AR, NE, SH, SG, Bioterra, die SP, Prométerre, EVP, Centre Patronal, SKEK, FER, sgv, SVZ, ZAF). Pro Natura, Greenpeace und Bioforum gehen davon aus, dass die Kosten, welche durch die Trennung der Warenflüsse aufgrund der Koexistenz entstehen, sich auf die gesamte Produktion niederschlagen werden. Deshalb könnten landwirtschaftliche Produkte insgesamt teurer werden. Der Schweizer Obstverband, SWBV, swisscleantech, AGORA und die AGVEI befürchten, dass die durch die Koexistenz anfallenden Kosten durch alle Produzenten - auch jene, die ohne GVO produzieren - getragen werden müssten und dass sie nicht auf die Konsumenten abgewälzt werden könnten. TI hält fest, dass alle Kosten, die durch den GVO-Anbau anfallen, gemäss dem Verursacherprinzip von denjenigen getragen werden müssen, die GVO anbauen. Der sgv befürchtet, dass für die Trennung der Warenflüsse hohe Investitionen notwendig sind und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz darunter leiden könnte. Obwohl sie die Koexistenz explizit begrüsst, findet auch die FDP, dass die Auflagen der Koexistenz-Verordnung einen GVO-Anbau teuer machen. apisuisse befürchtet hohe Kosten für die Imker, falls in ihrer Umgebung GVO angebaut würden; insbesondere um nachzuweisen, dass ihre Produktion GVO-frei ist.

Bergheimat findet inakzeptabel, dass die Landwirte, welche auf den Anbau von GVO verzichten, die Kosten der Koexistenz tragen müssten. Auch Bio Suisse, GPS und die Coop gehen davon aus, dass der Bioproduktionssektor aufgrund der Koexistenz mit erhöhten Kosten, beispielsweise wegen Verunreinigungen, zu rechnen hat.

Swisspatat, AGORA, Greenpeace und Bioforum befürchten wegen der Koexistenz einen hohen zusätzlichen administrativen Aufwand.

1.1.7 Gefährdung der Bioproduktion und der Produktion ohne GVO

SAG, ACSI, Sativa Rheinau, Gen Au, Bio ZH & SH, Uniterre, FRC, SKS, SP, Écologie libérale und StopOGM befürchten, dass eine schleichende Kontamination der GVO-freien Produktion (darunter auch der Bio-Produktion) durch GVO erfolgen könnte. Dies gefährde sowohl die Produktion ohne GVO als auch die Wahlfreiheit der Konsumenten. Der Basler Appell ist ebenfalls der Meinung, der GVO-Anbau und das Auftreten von Verunreinigungen würde Bio-, IP-SUISSE und Suisse Garantie Produzenten Probleme bringen.

Bio Suisse, Coop, GPS und VIER PFOTEN geben an, der Biosektor würde durch die Einführung von GVO-Produkten Nachteile erleiden, da Verunreinigungen zu erwarten seien. Das BBK befürchtet, dass die Existenz von Bauernbetrieben gefährdet werde, wenn in deren Umgebung GVO angebaut werden.

1.1.8 Blick ins Ausland

Des Öfteren wird auf die Situation in Europa verwiesen. AGORA und CJA sind der Meinung, dass es angesichts der gespaltenen Haltung Europas in Bezug auf GVO heute verfrüht sei, in diesem Bereich zu legiferieren. Auch aus dem Blickwinkel der ZAF drängt sich eine Neubeurteilung der Situation erst dann auf, wenn in der EU gentechnisch veränderte Rüben angebaut werden.

Eine Privatperson weist darauf hin, dass es in GVO-Pionier-Ländern zu massiven Problemen durch „die forcierte Koexistenz“ gekommen sei. Gemäss SWISSAID ist in Indien und Kolumbien die Koexistenz gescheitert. Die Schweiz solle als Beispiel auf internationaler Ebene auf den Einsatz von GVO verzichten.

1.1.9 Forschungsbedarf

Bio Suisse, Uniterre, Bioforum, KBNL, FER, EKAH, Pro Natura, Basler Appell, WWF, Greenpeace, SKEK, Coop, VD, JU, LU, SG, BE, SP und GPS sind der Meinung, dass GVO noch zu wenig gut erforscht seien und zusätzliches Wissen notwendig sei, bevor sie angebaut werden können.

1.1.10 Gefährdung der biologischen Sicherheit

Andere Stellungnehmende sind der Ansicht, GVO würden die biologische Sicherheit gefährden (NE, UR, OW, ZG, Apisuisse, AGORA). Die SAB geht davon aus, „dass das sensible Ökosystem im Berggebiet über die Auskreuzung von Erbmaterial aus GV Nutzpflanzen geschädigt werden kann“. Auch die SKEK schreibt, dass GVO die Biodiversität gefährden. Auf die Einführung von GVO sei zu verzichten, weil diese riskant sei (AefU). NE befürchtet eine Übertragung von gentechnisch verändertem Material auf Wildpflanzen.

Die SKEK, der Basler Appell und SG bemängeln das Fehlen von Langzeitstudien über die Effekte des GVO-Einsatzes. Der Basler Appell ist zudem der Ansicht, dass zu wenig unabhängige Risikoforschung betrieben wird.

Es sei nicht erwiesen, dass durch das Einhalten von Koexistenzmassnahmen ökologische Schäden verhindert werden können, meint die KBLN.

Die Angst vor Schäden, welche nicht rückgängig gemacht werden können, wurde mehrmals erwähnt (eine Privatperson, SAVE, KBLN).

Die EVP, WWF, Greenpeace und Pro Natura sehen im Einsatz von GVO ein Risiko für die Biodiversität, die Gewässer und den Boden. Dies unter anderem, weil der GVO-Anbau mit Monokulturen in Verbindung gebracht wird.

1.1.11 Sensibilität gegenüber der Verwendung von Glyphosat

Der SVZ weist darauf hin, dass die allgemeine Sensibilisierung der Bevölkerung gegenüber der Anwendung von Glyphosat zugenommen habe, und dass der Vorteil von Herbizid-toleranten Kultivierungsmethoden schwer kommunizierbar sei. Die GPS schreibt zudem, Glyphosat stehe unter Verdacht, mutagen und teratogen zu sein.

1.1.12 Abhängigkeit von Grosskonzernen

Sollten eines Tages GVO angebaut werden, würden nur grosse Agrarmultis profitieren, schreiben JU, GalloSuisse, Coop, Bio Suisse, Bioforum, SKEK, die GPS, SWISSAID, und Uniterre. Bio Suisse hält fest, dass die Interessen der Saatgut-/Pestizidfirmen nachweislich nicht in der Herstellung von resistenten Sorten lägen. Die SKEK macht geltend, durch Patente für GVO-Saatgut würde die Abhängigkeit der Landwirte gegenüber Grosskonzernen steigen. Für Prométerre besteht die Möglichkeit, dass Grosskonzerne eine Anbaubewilligung in der Schweiz anstreben könnten, um einen Image-Gewinn zu erzielen, da die Schweizer Zulassungspraxis international als streng wahrgenommen werde.

1.1.13 Interpretation der Wahlfreiheit

EKAH, SAG, ACSI, Sativa Rheinau, Gen Au, STS, Bio ZH & SH, Kleinbauern-Vereinigung, SWISSAID, Uniterre, StopOGM, FRC, SKS und Écologie libérale vertreten die Meinung, dass die Wahlfreiheit im Fall der Gentechnologie nicht als Anspruchsrecht auf GVO und nicht-GVO, sondern als Abwehrrecht gegen GVO zu verstehen sei. In diesem Sinne werde die Wahlfreiheit dann gewährleistet, wenn auf den Einsatz von GVO verzichtet wird.

1.1.14 Zeitpunkt der Vernehmlassung

Der Zeitpunkt der Vernehmlassung wurde von mehreren Stellungnehmenden als verfrüht oder überstürzt wahrgenommen. Da erst kürzlich die Verlängerung des Moratoriums beschlossen worden ist, sei es nicht an der Zeit, bereits an eine Nachfolgelösung zu denken (StopOGM, Écologie libérale, FRC, SKS, AefU, Sativa Rheinau, ASCI, VD, AGVEI, Bio ZH & SH, BVBB, SAG, Uniterre, Kleinbauern-Vereinigung, Gen Au, SWBV, WWF).

Andere Stellungnehmende wünschen zwar heute keine Koexistenz-Verordnung, sind jedoch an bestimmten zukünftigen Anwendungen der Gentechnologie interessiert. TG und der Schweizer Obstverband könnten sich im Obstbau und SWBV und AGVEI im Weinbau in Zukunft Vorteile dank der Gentechnologie vorstellen.

Die JULA lehnt den vorliegenden Entwurf ab. Da sich das fehlende Interesse der Konsumenten und der Produzenten für GVO jedoch ändern könnte, unterstützt sie trotzdem ein System, welches den Einsatz von GVO in der Zukunft flexibel erlauben würde. Auch die SAB zeigt sich bereit, trotz heutiger Ablehnung, in Zukunft für eine Diskussion über die Gentechnologie offen zu sein.

Viele Stellungnehmende (AGORA, Bergheimat, GLP, der WWF, der BBV, Bio Luzern, Pro Natura, NE, JULA, FRC) verlangen, dass der Bericht über Kosten-Nutzen von GVO für die Schweizer Landwirtschaft (Antrag Walter, Art. 187d LwG) abgewartet werden soll, bevor über die Ausgestaltung der Koexistenz diskutiert werde.

Die VSF schreibt, angesichts der Tatsache, dass der Anbau von GVO in den nächsten 10 Jahren in der Schweiz keine grössere Bedeutung erlangen dürfte, werde die Regelung verfrüht vorgeschlagen.

1.1.15 Verhältnis zum Internationalen Recht

Prométerre findet, ein Verbot von GVO in der Schweizer Landwirtschaft verstosse keineswegs gegen internationale Abkommen und der Basler Appell ist davon überzeugt, dass das Fernhalten von GVO vom Schweizer Markt keinen WTO-Richtlinien widerspreche. HELVETAS schlägt vor, derart hohe Isolationsabstände zu wählen, dass der GVO-Anbau faktisch verunmöglicht werde, die Schweiz aber kein Problem mit internationalem Handelsrecht bekäme.

1.1.16 Wissenschaftliche Grundlagen

Der ETH-Rat begrüsst die Unterscheidung zwischen wissenschaftlichen Elementen (ermittelte Abstände) und politischen, vertrauensfördernden Elementen (Konfidenzfaktor). Der SNF würdigt das Bestreben, dass Teile der Ergebnisse der NFP 59-Projekte in der Erarbeitung der neuen Koexistenz-Bestimmungen berücksichtigt wurden.

Es drohten Wissensabflüsse, wenn Länder Hemmungen im Umgang mit neuen Technologien haben, meint die SBA.

5 Gentechnikgesetz

5.1 Allgemeine Bemerkungen

1.1.17 „GVO-freie Gebiete“: Einführung und Anwendungsbereich

Im Begleitbrief zur Vernehmlassungsdokumentation wurden die Adressaten gebeten, sich darüber zu äussern, ob sie die Einführung „GVO-freier Gebiete“ begrüßen und wie sie deren vorgeschlagenen Anwendungsbereich und Merkmale beurteilen. Mehr als die Hälfte der Organisationen, die sich zu dieser Frage geäußert haben, lehnen die Einführung „GVO-freier Gebiete“ ab (27/48). Darunter sind Organisationen aus allen thematischen Bereichen vertreten. Die Mehrheit der Ablehnungen wird dadurch begründet, dass zumindest die Möglichkeit bestehen müsse, die gesamte Schweiz als GVO-frei zu deklarieren oder allenfalls in einer Umkehr des vorgeschlagenen Ansatzes „GVO-Regionen“ auszuscheiden seien (AI, OW, UR, SZ, SH, Grünliberale, Bio Luzern, Bio Suisse, Bioterra, TGL, ACSI, FRC, Greenpeace, SKS, Pro Natura, WWF, SAB, SKEK). Einzelne zustimmende Organisationen begrüßen grundsätzlich die Öffnung der Schweiz gegenüber der Kultivierung von GVO.

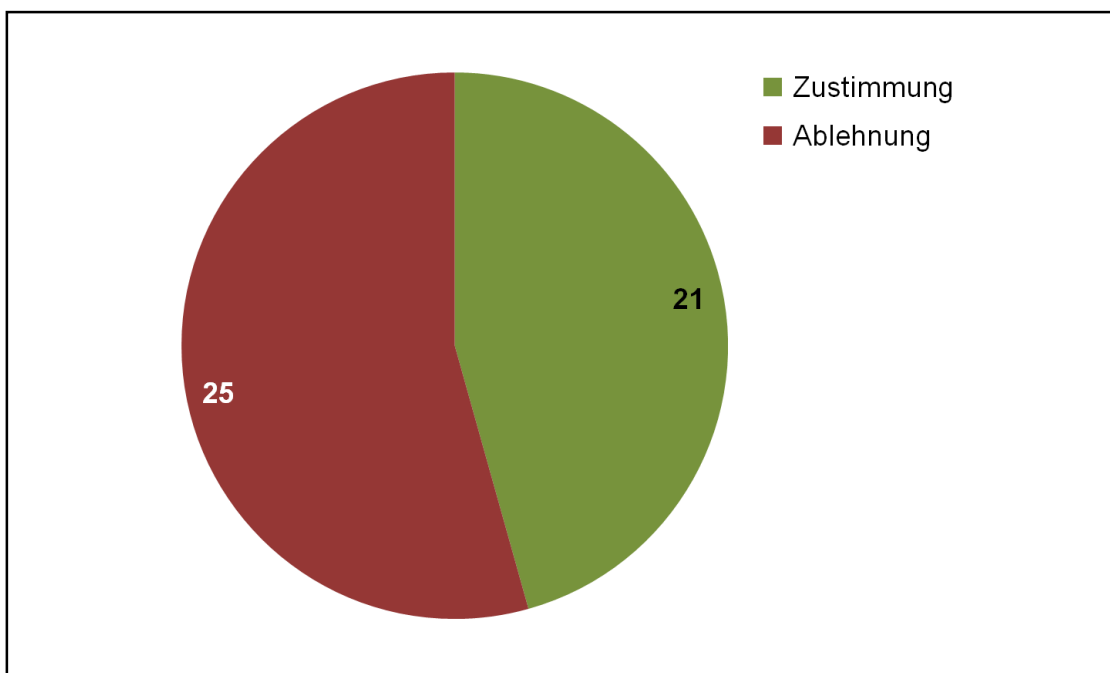


Abbildung 4: Stellungnahmen zur Frage, ob die Einführung „GVO-freier Gebiete“ begrüßt wird

Sowohl Teilnehmende, die der Einführung von „GVO-freien Gebieten“ grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, als auch solche, die deren Einführung befürworten, bemängeln, dass der vorgestellte Ansatz komplex, administrativ wie finanziell aufwändig, restriktiv und in der Praxis schwierig oder gar nicht anwendbar sei (LU, NE, TI, ZH, TG, SZ, SH, VSF, TGL, sgv, HELVETAS, Suisseporcs). Des Weiteren seien „GVO-freie Gebiete“ möglichst grossflächig anzulegen und es müsse die Möglichkeit bestehen, ein kantonsweites oder allenfalls gar schweizweites „GVO-freies Gebiet“ auszuscheiden (AG, AR, SH, TG, TI, VS, AGRIDEA). Gemäss mehreren Teilnehmern sei das Top-Down-Modell für die Ausscheidung von „GVO-freien Gebieten“ innovationsfeindlich und schränke die unternehmerische Freiheit ein, weshalb nur das Bottom-Up Modell unterstützt werde (FDP, scienceindustries, economiesuisse, Gen Suisse, Ask-Force). Auch dürfe der Aufwand für Betriebe, die keine GVO anbauen, in „GVO-freien Gebieten“ nicht grösser sein als heute (AG, BS, LU, SH, VKCS). Die Möglichkeit, in „GVO-freien Gebieten“ Freisetzungsversuche mit GVO durchführen zu können, wird von den Akademien der Wissenschaften der Schweiz begrüßt, von AI, LU und SH hingegen abgelehnt.

Von vereinzelt Vernehmlassungsteilnehmenden wurde erwähnt, dass

- landschaftliche Abgrenzungen der „GVO-freien Gebiete“ nötig seien, da politische

- Grenzen nicht zweckmässig seien (GR, LU, VS);
- auch der Ausstieg aus „GVO-freien Gebieten“ zu regeln sei (Ask-Force, Gen Suisse, scienceindustries);
- mit Hilfe von GVO hergestellte Zusatzstoffe aus praktischen Gründen aus der Regelung der „GVO-freien Gebiete“ auszunehmen seien (Ask-Force, Gen Suisse, scienceindustries);
- es den Kantonen möglich sein sollte, „GVO-freie Gebiete“ auch zum Schutz der Saatgutzucht und –produktion auszuscheiden (ZH, LU);
- es sinnvoll sei, keine kantonsweiten „GVO-freien Gebiete“ auszuscheiden (ZG, ZH).

1.1.18 „GVO-freie Gebiete“: spezifisches Label

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden des Weiteren dazu befragt, ob die „GVO-freien Gebiete“ ein spezifisches Label erhalten sollen, ob die Produkte und Gebiete damit ausgezeichnet werden sollen und wer dieses zuweisen müsse. Gut zwei Drittel der Teilnehmenden lehnen die Einführung eines Labels ab (27/39). Dies einerseits, weil bereits existierende Labels ausreichen und ein zusätzliches Label angesichts der grossen Anzahl vorhandener Labels unter den Konsumenten nur zusätzliche Verwirrung stiften würde (AG, BS, NE, TG, TI, TGL, sgv, HELVETAS, VKCS, eine Privatperson). Andererseits sei eine positive Produktkennzeichnung ausreichend und zudem für die Konsumenten klarer, und als Lösung deshalb einem Label vorzuziehen (AG, NE, TG, VS, Grünliberale, EVP, ACSI, FRC, Greenpeace, SKS, Pro Natura, WWF, EFBS).

Befürworter der Einführung eines spezifischen Labels begrüssen die dadurch geschaffene Sichtbarkeit und Förderung „GVO-freier Gebiete“. Dies allerdings mit dem *caveat*, dass ein solches nur verliehen werden dürfe, wenn in der Schweiz tatsächlich GVO angebaut werden, da ansonsten der Eindruck erweckt werden könne, dass GVO-freier Anbau in der Schweiz eine Ausnahme und der Anbau von GVO weit verbreitet sei (AI, AR, GL, GR, LU, SH, ZH).

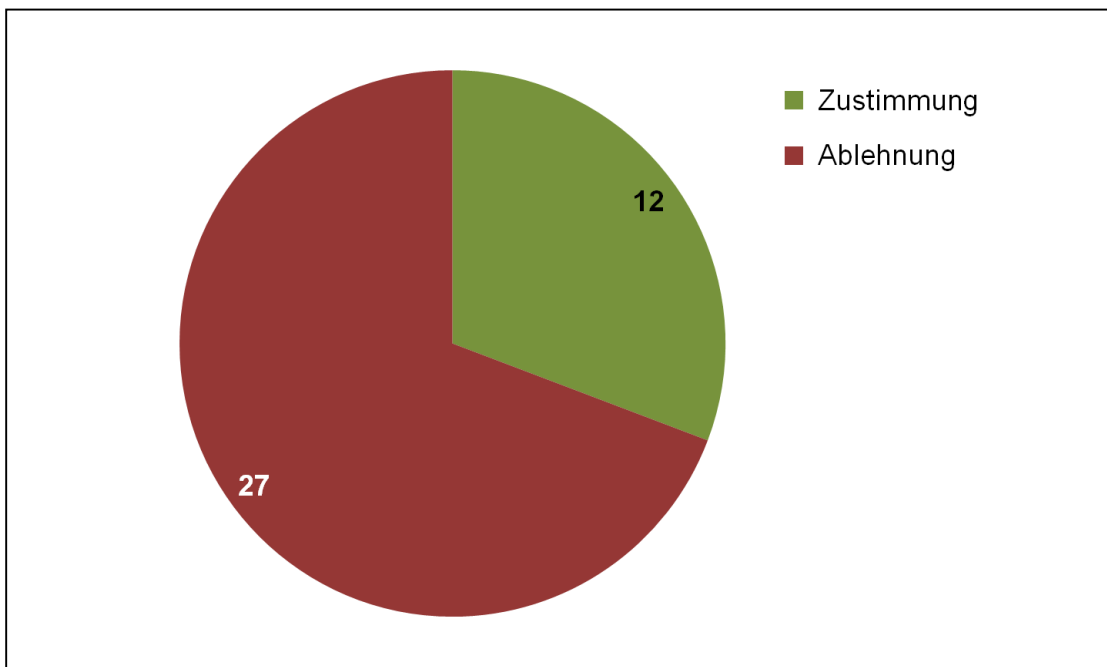


Abbildung 5: Stellungnahmen zur Frage, ob die Einführung eines spezifischen Labels für GVO-freie Gebiete befürwortet wird

5.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

1.1.19 Ingress

Laut BS sei zusätzlich ein Verweis auf Art. 104 Abs. 1 Bst. a BV einzufügen, gemäss dem der Bund dafür zu sorgen habe, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung leistet.

1.1.20 Artikel 5 Begriffe (bisher)

BS, LU, SG, TG und ZH sowie der VKCS beantragen die Definition des Begriffs „Koexistenz“, da dieser in Art. 7 GTG neu aufgenommen werde. BS, LU und SG sowie der VKCS beantragen zudem die Definition des Begriffs „Trägerschaft“, insbesondere da unklar sei, ob eine Trägerschaft gemäss Art. 19d gewisse rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen habe. TI beantragt die Definition des Begriffs „Qualität“, wie er in Art. 7 Abs. 2 Bst. d verwendet wird.

1.1.21 Artikel 6 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt (bisher)

Absatz 2 Buchstabe b

Da grundlegende neue Erkenntnisse zur Biosicherheit in gut erforschten Pflanzenarten und ihren Genotypen kaum möglich oder zu erwarten seien, schlagen die Akademien der Wissenschaften der Schweiz sowie der ETH-Rat vor, dass nur bei Sorten, deren Biosicherheit nicht hinreichend erforscht sei, Untersuchungen zur Biosicherheit Bestandteil des Versuchs zu sein haben. Der ETH-Rat schlägt eine Streichung dieses Buchstaben und eine Regelung zum Beispiel auf Verordnungsebene vor. ZH beantragt das Streichen dieses Buchstaben in der jetzigen Form. Des Weiteren seien gemäss den Akademien der Wissenschaften der Schweiz im Versuch gewonnene neue Erkenntnisse hinsichtlich Biosicherheit von GVO allgemein zugänglich zu machen.

Absatz 2 Buchstabe c

Organisationen aus dem Bereich der Wissenschaft sowie mehrere Kommissionen begrüessen ausdrücklich die Aufhebung dieser Bestimmung, da dies einerseits eine explizite Unterscheidung zwischen Grundlagenforschung und einer kommerziellen Nutzung darstelle und andererseits die Wahrscheinlichkeit eines horizontalen Transfers von Antibiotikaresistenzgenen nach aktuellen Erkenntnissen verschwindend gering sei. Auch werde dadurch der Austausch von Forschungsmaterial mit dem Ausland stark vereinfacht und somit entfalle ein internationaler Wettbewerbsnachteil für die Forschung in der Schweiz (Gen Suisse, Science Industries, EFBS, ETH-Rat, SNF, Akademien der Wissenschaften Schweiz, Ask-Force).

Viele Kantone, mehrere NGOs sowie verschiedene Organisationen und Verbände aus dem Bereich der Landwirtschaft sind gegen die Aufhebung dieser Bestimmung, da die wissenschaftliche Datenlage gegenwärtig nicht eindeutig sei und Alternativen zur Verwendung von Antibiotikaresistenzgenen als Selektionsmarker bestünden (AG, BL, BS, GR, LU, SG, TG, TI, ZG, Bio ZH & SH, Kleinbauern-Vereinigung, Uniterre, Gen Au, SWISSAID, StopOGM, STS, ACSI, FRC, Sativa Rheinau, SAG, VKCS). Der VKCS vermerkt, diese Bestimmung sei angesichts der weltweit zunehmenden, problematischen Antibiotikaresistenzbildung bei Mikroorganismen gerechtfertigt.

1.1.22 Artikel 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und der Wahlfreiheit

Absatz 1

ACSI, FRC und Proviande begrüessen die Hervorhebung der Wahlfreiheit der Konsumenten. Mehrere Landwirtschaftsverbände und NGOs sowie weitere vereinzelt Organisationen merken an, die Wahlfreiheit solle nicht nur den KonsumentInnen, sondern auch explizit den ProduzentInnen garantiert werden (Bio Zürich & Schaffhausen, Kleinbauern-Vereinigung, Uniterre, Gen Au, SWISSAID, StopOGM, STS, Sativa Rheinau, SAG). Die KBNL verlangt, dass zusätzlich zum Schutz der Wahlfreiheit auch der Schutz anderer Organismen und der Umwelt zu erwähnen sei. Sie hält fest, dass noch nicht abschliessend beurteilt werden könne, ob die verlangten Massnahmen ausreichen,

und schlägt deshalb die gesetzliche Verankerung eines durch die Verursacher finanzierten Monitorings vor.

Die EKAH gibt zu bedenken, dass Art. 7 in Bezug auf die Wahlfreiheit nur zwischen GVO und nicht-GVO unterscheidet und es kohärenter wäre, wenn sie sich ebenfalls auf die Garantie der biologischen Produktion beziehen würde. Sie empfiehlt eine Anpassung der Schwellenwerte analog zur Bio-Verordnung der EU.

Absatz 2

Mehrere Landwirtschaftsverbände und NGOs sowie weitere vereinzelte Organisationen schlagen vor, diesen Absatz so zu formulieren, dass der Bundesrat Bestimmungen erlassen *kann*, da es sich hierbei um eine „Phantomvorlage“ handle, weil es aus heutiger Sicht keinen Grund für eine Regelung der Koexistenz gebe und der Bund nur Bestimmungen erlassen soll, wenn sie notwendig sind, und nicht quasi „auf Vorrat“ (Bio ZH & SH, Kleinbauern-Vereinigung, Uniterre, Gen Au, ACSI, FRC, SWISSAID, StopOGM, STS, Sativa Rheinau, SAG). Hingegen ist hier gemäss der SAVE Foundation eine verschärfte Formulierung zu verwenden, die klarstellt, dass der Bundesrat den BewirtschafterInnen Vorschriften zu machen hat. Für die KBNL sei die Wahlfreiheit der KonsumentInnen, wie im Gesetzesentwurf beschrieben, beizubehalten.

Absatz 2 Buchstabe a

TG beantragt, diese Bestimmung so zu ändern, dass die Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahmen laufend überprüft werden muss.

Absatz 2 Buchstabe b

Forschungsnahen Organisationen beklagen die ungenügende Regelung der Information der Nachbarn bei GVO-Anbau. Die passive Informationspflicht gegenüber Behörden, Nachbarn und interessierten Personen würde zu Verunsicherung bei Nachbarn und einer Anfrageflut bei den Behörden führen, weshalb eine aktive Information der möglicherweise betroffenen Personen im Interessensumkreis durch den Bewirtschafter selber oder durch die Behörden befürwortet wird (Gen Suisse, Science Industries, Ask-Force).

Mehrere Landwirtschaftsverbände und NGOs sowie weitere vereinzelte Organisationen schlagen vor, diese Bestimmung um die Präzisierung „kommunale und kantonale Behörden“ sowie den Zusatz „...und weitere relevante Akteure“ zu ergänzen. Dies, da die kommunalen und kantonalen Behörden als Kontrollorgane zuerst zu informieren seien und weitere Akteure wie zum Beispiel Saatgutvermehrter oder Naturschutzorganisationen ebenfalls informiert werden sollten (Bio ZH & SH, Kleinbauern-Vereinigung, Uniterre, Gen Au, ACSI, FRC, SWISSAID, StopOGM, STS, Sativa Rheinau, SAG).

ZH beantragt, die Formulierung sprachlich zu optimieren, da Massnahmen zu dokumentieren seien und nicht etwa Behörden, BewirtschafterInnen und ImkerInnen.

Absatz 2 Buchstabe c

TG beantragt, diese Bestimmung so zu ändern, dass die Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahmen laufend überprüft werden muss.

Absatz 2 Buchstabe d

BS, LU, SG, ZG und ZH sowie der VKCS beantragen, diese Bestimmung um die Präzisierung „zusätzliche spezifische Qualitätssicherungsvorschriften einzuhalten“ zu ergänzen, da auf jedem bäuerlichen Betrieb bereits jetzt verschiedene Qualitätssicherungsvorschriften eingehalten werden müssen.

Absatz 2 Buchstabe e (neu)

Einige Landwirtschaftsverbände und NGOs sowie weitere vereinzelte Organisationen schlagen vor, einen Buchstaben e „Massnahmen zur Vermeidung von Verschleppung von Saat- und Pflanzgut durch gemeinsame Nutzung von Maschinen und Transportern zu treffen“ hinzuzufügen, da die Verunreinigung durch den gemeinsamen Einsatz von Maschinen zwar wenig erforscht wurde, aber als Hauptfaktor für Verunreinigungen erachtet werde (Bio ZH & SH, Kleinbauern-Vereinigung, Uniterre, Gen Au, ACSI, FRC, SWISSAID, StopOGM, STS, Sativa Rheinau, SAG).

Absatz 3

Mehrere Kantone sind der Ansicht, dass es möglich sein sollte, eine Überprüfung auf unerwünschten Eintrag von gentechnisch verändertem Erbmateriale in nicht gentechnisch verändertes Erntegut auch ohne Angabe von Gründen durch die benachbarten BewirtschafterInnen einzuleiten (BS, LU, SG, ZG, VKCS). Des Weiteren seien auch BienenhalterInnen gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b GTG zu legitimieren (BS, LU, SG, SH, TG, TI, ZG, VKCS). SH und SZ merken zudem an, dass unklar sei, wer die Kosten einer Überprüfung trägt, wenn die Bestimmungen gemäss Art. 7 Abs. 2 eingehalten wurden.

Mehrere Landwirtschaftsverbände und NGOs sowie weitere vereinzelte Organisationen schlagen vor, diesen Absatz dahingehend zu ergänzen, dass bei einer Überprüfung der Sachverhalt umgehend festzustellen sei, da der Zeitfaktor bei der Begrenzung eines Schadens entscheidend sei (Bio ZH & SH, Kleinbauern-Vereinigung, Uniterre, Gen Au, ACSI, FRC, SWISSAID, StopOGM, STS, Sativa Rheinau, SAG).

JU, fenaco und Swiss-Seed beantragen die Schaffung eines durch Bundesmittel eingespeisten Fonds, aus dem durch Verunreinigung mit GVO-Saatgut entstandene Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden können oder die nicht versichert sind, entschädigt werden könnten, was jahrelange Prozesse um Schadensregelung vermeiden könnte. Laut KBNL seien Schäden in der Natur meist irreparabel und nicht rückgängig zu machen, weshalb eine Haftpflicht für solche Schäden einzuführen sei.

1.1.23 Artikel 12 Inverkehrbringen (bisher)

SO sowie mehrere Landwirtschaftsverbände und einzelne Produzenten verlangen die Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Analyse als logische Konsequenz des neuen Art. 187 Abs. 1 LwG. Es sei im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen, dass die Schweizer Landwirtschaft gemäss Art. 104 der Bundesverfassung eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion zu verfolgen habe, weshalb die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen nur bewilligt werden könne, wenn sie kein unannehmbares Risiko für Umwelt und Gesundheit darstellen und für Landwirtschaft, Umwelt und Konsumenten einen nachhaltigen Nutzen erbringen (AGRIDEA, BBV, CJA, SBLV, SBV, VSKP, SVZ, Suisseporcs, swisssem).

Swisssem merkt an, nicht grundsätzlich gegen die Anwendung von gentechnologischen Methoden in der Pflanzenzüchtung zu sein, der Gesuchsteller sei aber dafür verantwortlich und haftbar zu machen, dass seine GV-Pflanzen nicht auskreuzen oder sich mit konventionellem Erntegut vermischen können.

1.1.24 Artikel 14 Ausnahmen von der Melde- und Bewilligungspflicht; Selbstkontrolle (bisher)

ZH sowie einzelne forschungsnahe Organisationen fordern ein vereinfachtes Bewilligungs- und Meldeverfahren für Freisetzungsversuche auf dem Gelände der eidgenössischen Versuchs- und Untersuchungsanstalten. Die grundlegenden Anforderungen für Versuche und Organismen, die lediglich einer Meldepflicht unterliegen, seien in einer Rahmenbewilligung festzulegen. Diese vereinfachten Verfahren seien insbesondere im Hinblick auf „Protected Sites“, wie sie der Bund beim Agroscope Reckenholz-Tänikon bewilligt hat, sinnvoll und würden die pflanzenbiotechnologische und Biosicherheitsforschung in der Schweiz fördern (ETH-Rat, Akademien der Wissenschaften der Schweiz).

1.1.25 Artikel 15a Ausbildung

Mehrere Landwirtschaftsverbände und NGOs sowie weitere vereinzelte Organisationen schlagen vor, diesen Artikel so umzuformulieren, dass das Bundesamt für Landwirtschaft zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt und den Kantonen Vorschriften bezüglich der Ausbildung zu erlassen hat. Dies, da eine Schulung zwingend sei und es dabei unerlässlich sei, alle Akteure einzubeziehen und kantonale oder regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen (Bio ZH & SH, Kleinbauern-Vereinigung, Uniterre, Gen Au, ACSI, FRC, SWISSAID, StopOGM, STS, Sativa Rheinau, SAG). Auch SZ beantragt eine für den Bundesrat zwingende statt der vorgeschlagenen fakultativen Formulierung.

Die EFBS wirft die Frage auf, wie eine derartige Ausbildung konkret aussehen würde und ob zum Beispiel vor der Anwendung jeder neuen Pflanze eine spezifische Schulung zu besuchen sei. SZ merkt an, es sei unklar, wie festgestellt werden könne, ob die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden seien. TG beantragt, dass für den Umgang mit GV-Pflanzen eine landwirtschaftliche Grundausbildung oder ein Fachkundeausweis vorausgesetzt werde. Die SNF regt an, den Adressatenkreis solcher Kurse zu konkretisieren, da noch nicht klar sei, wer von dieser Verpflichtung erfasst werden soll.

Proviande lehnt jegliche zusätzlichen Vorschriften in Bezug auf Ausbildung von Personen zur Handhabung von GVO in der Verarbeitung von Fleisch, Eier oder Milch ab, da diese Produkte keine GVO sind, auch wenn sie von Tieren stammen, die mit GVO gefüttert wurden.

1.1.26 Artikel 16 Trennung des Warenflusses

Absatz 2

Mehrere Landwirtschaftsverbände und NGOs sowie weitere vereinzelte Organisationen wünschen nebst der Erwähnung der Produktionskette die explizite Aufzählung der Verarbeitungs- und Handelskette, damit Klarheit geschaffen werde, dass die entsprechenden Bestimmungen bis zum Endverkauf gelten. Dass den übernationalen Empfehlungen sowie den Aussenhandelsbeziehungen Rechnung zu tragen sei, verstehen sie dabei so, dass technische Normen gegenseitig anzuerkennen und Informationen auszutauschen seien. Hingegen wären sie damit nicht einverstanden, diese Rücksichtnahme so zu verstehen, dass auf den Nachweis der Warenflusstrennung und der Vorsorgemassnahmen verzichtet werden könne (Bio ZH & SH, Kleinbauern-Vereinigung, Uniterre, Gen Au, ACSI, FRC, SWISSAID, StopOGM, STS, Sativa Rheinau, SAG).

Die Konsumentenschutzorganisationen ACSI und FRC sind nicht damit einverstanden, dass das Wort „Kontaminationen“ durch „unerwünschte Vermischungen“ ersetzt wird. In der Tat werde nicht von unerwünschten Vermischungen von Warenflüssen gesprochen, sondern von Kontaminationen – diese seien, ob nun durch GVO verursacht oder nicht, zwar bis zu einem gewissen Schwellenwert toleriert, würden aber weit mehr als nur unerwünschte Vermischungen darstellen, da aufgrund einer Überschreitung dieser Schwellenwerte ganze Ernten nicht mehr verkauft werden können oder gar vernichtet werden müssen.

SZ merkt an, neben der Produktionskette und übernationalen Empfehlungen und Aussenhandelsbeziehungen sei auch der schweizerischen Landwirtschaft und deren Produzenten, dem Naturschutz und dem Konsumentenschutz Rechnung zu tragen.

Gemäss Proviande bestehe bereits heute im Bereich Fleisch eine Warenflusstrennung zwischen Produkten aus konventioneller Produktion und biologischer bzw. Label-Produktion, welche den Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln verbieten, weshalb es in der neuen Gesetzgebung zur Koexistenz keiner Verschärfung bedürfe. *economiesuisse* merkt an, es könne Fälle geben, in denen eine Warenflusstrennung gar nicht erwünscht ist (z. B. wenn eine GVO-freie Saat zusammen mit einem GVO-Feld geerntet wird). Es sei also zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Warenflusstrennung ausschliesslich zur Trennung *unerwünschter* Vermischungen gelte und der Aufwand verhältnismässig zu sein habe.

Verschiedene Organisationen aus Landwirtschaft und Produktion schlagen vor, diesen Absatz zu streichen, da diese Bestimmung bereits in Art. 7 Abs. 2 Bst. d enthalten sei (BBV, SBLV, SBV, VSKP, Suisseporcs). Eine Privatperson wünscht eine Änderung dieser Bestimmung dahingehend, dass nur der gesamten Produktionskette, nicht aber übernationalen Empfehlungen sowie Aussenhandelsbeziehungen Rechnung getragen werde.

1.1.27 Artikel 17 Kennzeichnung (bisher)

Die EKAH empfiehlt, die Schweizerische Regelung der Schwellenwerte in der Phase der Produktion denjenigen der EU anzupassen, die einen Schwellenwert unter der Nachweisgrenze, eine sogenannte „technische Null“, vorsieht.

1.1.28 3. Abschnitt: Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft

BL, SG, die KBNL, mehrere Landwirtschaftsverbände und NGOs sowie weitere vereinzelte Organisationen fordern eine umfassende Überarbeitung dieses Abschnitts: dieser Grundsatz sei so umzukehren, dass die Landwirtschaft in der Schweiz generell als gentechnikfrei gelte und nur in bestimmten Regionen nach Bewilligung auf Gentechnik basierende Landwirtschaft betrieben werden könne, da dies den Wünschen der Konsumenten und der Qualitätsstrategie der Schweizer Ernährungswirtschaft entspreche. Einige Landwirtschaftsverbände und NGOs schlagen eine Umbenennung dieses Abschnitts in „Gebiete mit Gentechnik-Landwirtschaft“ vor (Kleinbauern-Vereinigung, Bio ZH & SH, Uniterre, Gen Au, SVZ, Sativa Rheinau, ACSI, FRC, SWISSAID, StopOGM, STS, SAG). ZH beantragt zumindest die Prüfung einer derartigen umgekehrten Zonenbildung.

Die Akademien der Wissenschaften der Schweiz erachten die Schaffung von „GVO-freien Gebieten“ aus wissenschaftlicher Sicht als nicht notwendig, insbesondere da Anbau und Anwendung bewilligter GV-Pflanzen und -Produktionsmittel kein grösseres Risiko für die menschliche und tierische Ernährung sowie die Umwelt darstellen und die GVO-freie Produktion durch die Koexistenz-Verordnung hinreichend gesichert erscheine. Gemäss der SVP stünde das Ausscheiden von „GVO-freien Gebieten“ im Widerspruch zu einer grundsätzlichen Zustimmung zur Gentechnologie, weshalb dieser Abschnitt zu streichen sei – entweder sei ein landesweiter Konsens zu erreichen, dass GVP eingesetzt werden dürfen, oder das Moratorium müsse weitergeführt werden. Auch swissem lehnt die Schaffung gentechnikfreier Gebiete ab, da dies zu einem höheren Aufwand ohne ersichtlichen Nutzen führen würde, und wünscht die ersatzlose Streichung des entsprechenden Artikels.

Die EFBS merkt wiederum an, dass der Name dieses Abschnitts irreführend ist, da er – wenn auch gesetzlich klar definiert – suggeriere, dass in diesem Gebiet gar keine Gentechnik vorkomme, was beispielsweise auf Pharmazeutika nicht zutrefte. Auch könne bei Produkten wie Maiskleber oder Futtermittel-Additiven wie Vitaminen nicht mehr unterschieden werden, ob diese mit oder ohne Gentechnik hergestellt wurden.

Der ETH-Rat bedauert die landwirtschaftspolitisch motivierte Technologiebewertung der vorgeschlagenen Koexistenzregelung, die insbesondere unter Berücksichtigung der Untersuchungen im Rahmen des NFP 59 wissenschaftlich nicht gerechtfertigt sei. Insbesondere sei nicht länger haltbar, dass allein denjenigen, die bewilligte GVP in Umlauf bringen und landwirtschaftlich nutzen wollen, die Beweislast für deren Unbedenklichkeit übertragen wird.

Mehrere Verbände aus Landwirtschaft und Produktion schlagen vor, die Auflösung von Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft in einem zusätzlichen Artikel zu regeln (SBV, VSKP, SBLV).

1.1.29 Artikel 19a Grundsatz

Absatz 1

BS, GR, SG, SO, SZ, TI, ZG und ZH sowie eine bedeutende Anzahl Organisationen aus Landwirtschaft, Produktion und Wirtschaft fordern, dass die Verwendung von Futtermittelzusätzen wie zum Beispiel Vitaminen oder Enzymen sowie von Tierarzneimitteln und Vakzinen, die in geschlossenen Systemen mittels GVO hergestellt wurden, aber von ihnen klar abgetrennt sind, auch in „GVO-freien Gebieten“ erlaubt sein soll. Diese Produkte seien gemäss Art. 7 der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel nicht als gentechnisch verändert zu deklarieren und auch breit akzeptiert, da nicht Teil der umstrittenen „grünen Gentechnologie“. In der Praxis seien solche Zusätze nicht mehr wegzudenken und kaum durch konventionell hergestellte Produkte zu ersetzen, weshalb ihr Verbot ein Hindernis für die Ausscheidung von „GVO-freien Gebieten“ darstellen könne (BBV, VSF, JULA, SBLV, SBV, VSKP, economiesuisse, Gen Suisse, scienceindustries, fenaco, Suisseporcs, Swiss-Seed, UFA, Ask-Force, VKCS). Die VSF schlägt vor, in den „GVO-freien Gebieten“ nur den Anbau von GV-Pflanzen zu explizit zu verbieten, da es durchaus denkbar sei, dass GVO-freie pflanzliche Eiweissträger mittelfristig nicht mehr verfügbar seien.

Absatz 2

Die Akademien der Wissenschaften der Schweiz und scienceindustries begrüßen die explizite Ermöglichung von Freisetzungsversuchen mit GVO in gentechnikfreien Gebieten. Bio ZH & SH, Kleinbauernvereinigung, Sativa Rheinau, Uniterre, Gen Au, SAG, SWISSAID, StopOGM, STS, Bio

Suisse und zooschweiz sowie die Konsumentenschutzorganisationen ACSI und FRC fordern, dass Freisetzungsversuche nur in Gebieten mit Koexistenz zu bewilligen seien. GR, LU, SZ, SG, TG, TI, ZG und ZH beantragen das ersatzlose Streichen dieses Absatzes, da das Bewilligen von Freisetzungsversuchen in „GVO-freien Gebieten“ der Grundidee dieser Gebiete widerspräche.

1.1.30 Artikel 19b Zuständigkeit

SZ, Verbände aus Landwirtschaft und Produktion sowie NGOs fordern, dass die Zuständigkeit für die Anerkennung und die Bezeichnung von „GVO-freien Gebieten“ in erster Linie beim Bund zu liegen habe (Bio Suisse, Bio ZH & SH, Kleinbauern-Vereinigung, SBLV, SBV, Uniterre, Gen Au, VSKP, VSF, ACSI, FRC, SWISSAID, StopOGM, STS, fenaco, Sativa Rheinau, Swiss-Seed, SAG).

1.1.31 Artikel 19c Allgemeine Anforderungen

Die IOBC merkt an, es sei nicht auszuschliessen, dass durch die Ausscheidung von „GVO-freien Gebieten“ die Produktion mithilfe von GVO erschwert werden könne, z.B. weil Transportwege länger und teurer würden, wenn GVO-Produktionsmittel nicht durch diese Gebiete transportiert werden dürfen. Auch würden rechtliche Fragen bezüglich der Verwendung von Privatstrassen und anderen privatrechtlichen Einrichtungen in „GVO-freien Gebieten“ aufgeworfen.

SH stellt die Frage, ob denn zum Beispiel Nicht-Landwirte in „GVO-freien Gebieten“ in ihren Gärten GV-Pflanzen anbauen dürften, was Auskreuzungen auf Kulturpflanzen ermöglichen könnte, und erinnert daran, dass viele Probleme mit Neobiota in Privathaushalten ihren Anfang genommen haben.

Absatz 1 Buchstabe a

Mehrere Landwirtschaftsverbände und NGOs sowie weitere vereinzelte Organisationen wünschen bei einer Umkehrung des vorgeschlagenen Prinzips eine Mindestgrösse landwirtschaftlich genutzter Fläche von 800 Hektaren für Gebiete mit Gentechnik-Landwirtschaft (Bio Suisse, Bio ZH & SH, Kleinbauern-Vereinigung, Uniterre, Gen Au, SWISSAID, StopOGM, STS, Sativa Rheinau, SAG). Die IOBC schlägt vor, die Mindestgrösse landwirtschaftlich genutzter Fläche in „GVO-freien Gebieten“ auf 2000 bis 3000 Hektaren zu erhöhen, um zu vermeiden, dass sehr viele kleine Gebiete ausgeschieden werden, die zu grossen Verwaltungskosten führen.

Absatz 1 Buchstabe b

SO sowie mehrere Verbände aus Landwirtschaft und Produktion erachten Bst. b als hinfällig, da sie der Ansicht sind, „GVO-freie Gebiete“ seien nicht auf kleinere Gebiete zu beschränken, sondern hätten auf grössere Gebiete, allenfalls sogar die ganze Schweiz, ausdehnbar zu sein (BBV, SBLV, SBV, VSKP, Suisseporcs). Der EKAH ist nicht klar, wie die Umsetzung dieses Buchstaben in der Praxis aussehen soll und nimmt an, dass Gemeindegrenzen der Anforderung der Wahrnehmbarkeit von GVO-freien Anbauzonen nicht genügen.

Absatz 1 Buchstabe c

Ask-Force, Gen Suisse und scienceindustries beantragen, für „GVO-freie Gebiete“ die Möglichkeit eines frühzeitigen Ausstiegs vorzusehen, insbesondere bei einer Geltungsdauer über 5 Jahren oder bei gesetzlichen Änderungen. SZ merkt an, das Wort „zweckmässig“ sei unklar und überflüssig.

Absatz 2 Buchstabe c

LU, die VSF sowie der VKCS beantragen das Streichen dieses Buchstaben, da die Verwendung von Produktionsmitteln aus Herstellung mittels GVO bereits in Artikel 19a geregelt werden sollte und es keinen Grund gibt, die aktuelle Regelung zu verschärfen. TG beantragt das ersatzlose Streichen dieses Buchstaben, da die Nutzung von GVO-Produktionsmitteln in „GVO-freien Gebieten“ nicht zugelassen werden dürfe.

1.1.32 Artikel 19d Anerkennung

Eine bedeutende Anzahl Verbände aus Landwirtschaft und Produktion sowie NGOs fordern, dass nicht die Kantone, sondern der Bund „GVO-freie Gebiete“ bzw. bei einer Umkehr dieses Prinzips Gebiete mit Gentechnik-Landwirtschaft anerkennen müsse. Dies, um einen unnötigen Mehraufwand insbesondere bei der Ausscheidung grosser interkantonalen „GVO-freier Gebiete“ zu vermeiden (Bio Suisse, Bio ZH & SH, JULA, Kleinbauern-Vereinigung, SBV, SBLV, Uniterre, Gen Au, VSKP, Sativa Rheinau, ACSI, FRC, StopOGM, STS, SWISSAID, IOBC, SAG). Zudem soll bei der Schaffung von Gebieten mit Gentechnik-Landwirtschaft die Mitwirkung weiterer betroffener Kreise wie etwa der Bevölkerung, Akteuren aus Tourismus und Produktion sowie ImkerInnen gewährleistet sein (Bio Suisse, Bio ZH & SH, JULA, Kleinbauern-Vereinigung, SBV, Uniterre, Gen Au, Sativa Rheinau, ACSI, FRC, StopOGM, STS, SWISSAID, IOBC, SAG).

Da es kaum möglich sei, alle Bewirtschafter in einer Organisation zu vereinen, sei gemäss der VSKP die vorausgesetzte Vertretung von Bewirtschaftern durch eine Trägerschaft auf 80% zu reduzieren, was das Interesse einer grossen Mehrheit garantiere.

TI merkt an, in einer fragmentierten Landschaft, wie sie in der Schweiz vorkomme, sei dieser Artikel kaum anzuwenden, und auch die unter Art. 19e Abs. 1 Bst. a vorgeschlagene Alternative sei mit hohen Kosten und bürokratischem Aufwand verbunden.

JU ist der Meinung, es sei nicht nötig, dass die Trägerschaft auch Lebensmittelverarbeiter vertritt, da die Produzenten sowieso ihren Wünschen nachkommen müssten und es so Situationen geben könne, in denen Lebensmittelverarbeiter, die GV-Produkte wünschen, ihren Willen durchsetzen könnten.

1.1.33 Artikel 19 e Bezeichnung

Absatz 1

Auch hier fordern mehrere Organisationen, dass nicht die Kantone, sondern der Bund die „GVO-freien Gebiete“ bezeichnen müsse. (JULA, SBLV, SBV, VSKP, IOBC). Andernfalls seien gemäss IOBC detaillierte Vorgaben des Bundes zur Anerkennung und Bezeichnung dieser Gebiete nötig, da ansonsten zu erwarten sei, dass unterschiedliche kantonale Regelungen zu Unsicherheiten und Verwirrungen insbesondere auch bei den Konsumenten führen würden.

Mehrere wissenschaftsnahe Verbände verlangen das Streichen dieses Artikels, da sie die Verfügung von „GVO-freien Gebieten“ durch Kantone als unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit von Landwirten erachten, die potentiell GVO anbauen möchten. Die unter Absatz 3 vorgesehenen Abmilderungsmassnahmen seien praxisfremd und untauglich (Gen Suisse, scienceindustries, Ask-Force).

Absatz 1 Buchstabe a

TI merkt an, wegen der verlangten Zustimmung von 80% der BewirtschafterInnen würden die „GVO-freien Gebiete“ vermutlich klein ausfallen, was die Förderung einer Landschaft und ihrer Produkte wegen der daraus resultierenden Fragmentierung erschwere. Die EKAH wirft die Frage auf, wieso eine sehr hohe Hürde von 80% Zustimmung der BewirtschafterInnen gewählt wurde anstatt einer einfachen Mehrheit von 51%. AGRIDEA erachtet eine Zustimmung von 80% als in der Praxis schwierig oder gar unmöglich zu erreichen und schlägt eine Schwelle von 65% vor.

Absatz 1 Buchstabe b

SO sowie einige Organisationen aus dem Bereich der Landwirtschaft erachten eine 80%-ige Zustimmung gemäss Bst. a als ausreichend grosse Hürde für die Schaffung von „GVO-freien Gebieten“. Sie lehnen deshalb ab, dass gemäss Bst. b durch Studien und Gutachten nachgewiesen werden müsste, dass das Interesse an der gentechnikfreien Landwirtschaft dasjenige an der landwirtschaftlichen Produktion mit GVO überwiege (AGRIDEA, BBV, JULA, SBLV, SBV, Suisseporcs).

Absatz 2

TI merkt an, dass der Kanton „GVO-freie Gebiete“ muss schaffen können, ohne von einer externen Struktur wie Trägerschaften Gebrauch machen zu müssen.

Absatz 2 Buchstabe b

Dass ein Gebiet namentlich zum Schutz und zur Förderung von Flächen mit hohen Naturwerten von Amtes wegen als „GVO-freies Gebiet“ bezeichnet werden könne, impliziere gemäss JU, SO und mehreren landwirtschaftsnahen Verbänden, dass der Anbau von GVO nach der vorgeschlagenen Gesetzesbasis trotz strengem Bewilligungsverfahren immer noch ein Risiko für die Natur darstelle. Dieser Buchstabe stelle somit die ganze Vorlage in Frage und solle somit gelöscht werden (BBV, SBLV, SBV, VSKP, Suisseporcs, IOBC).

ZH beantragt, den Kantonen insbesondere auch zum Schutz der GVO-freien Saatgutzucht und –produktion die Möglichkeit zu geben, „GVO-freie Gebiete“ auszuscheiden. Auch sei in einem neuen Absatz oder in der Ausführungsverordnung darzulegen, ob und wie die Minderheit der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die in „GVO-freien Gebieten“ GVO anbauen möchten, entschädigt wird und durch wen die Entschädigungsleistung zu erbringen wäre. TI erachtet das Interesse an einer touristischen Förderung von „GVO-freien Gebieten“ ebenfalls als schützenswert und weist darauf hin, dass die Aufzählung von Interessen unter diesem Buchstaben nicht erschöpfend ist.

Absatz 3 Buchstabe a

BL, BS, JU, LU, SG, TI, TG, GR, SO, VS sowie die SP und Verbände aus Landwirtschaft und Produktion verlangen, diesen Buchstaben zu streichen, da es möglich sein müsse, dass ein Kanton oder allenfalls sogar die gesamte Schweiz flächendeckend als „GVO-freies Gebiet“ bestimmt werden könne. Diese Bestimmung sei insbesondere für Kantone mit geringer landwirtschaftlicher Fläche problematisch, da Koexistenzmassnahmen bei kleinräumigen Verhältnissen allenfalls mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wären. Es leuchte auch nicht ein, wieso ein Gebiet, das alle Kriterien für ein „GVO-freies Gebiet“ erfülle, wegen dieser Einschränkung nicht als solches ausgeschieden werden könne – dies sei eine ungerechtfertigte Benachteiligung, die Wahlfreiheit müsse aber auch auf Stufe der Produktion gewährleistet bleiben. Des Weiteren müsse kantonsweit ein „GVO-freies Gebiet“ eingerichtet werden können, wenn dies in einem demokratischen Verfahren auf Kantonsebene beschlossen wird (AGRIDEA, BBV, CJA, JULA, SBLV, SBV, SVZ, VSKP, Suisseporcs, VKCS).

Die EKAH merkt an, diese Regelung widerspreche Art. 19b GTG, der die Zuständigkeit für die Anerkennung von „GVO-freien Gebieten“ den Kantonen zuschreibe, und schlägt für die Mindestgarantie von für den GVO-Anbau nutzbarer landwirtschaftlicher Fläche ein föderales Ausgleichssystem unter Kantonen vor.

Absatz 3 Buchstabe b

Laut SO und Verbänden aus verschiedenen Bereichen sei die Pflicht, einem am Anbau von GVO interessierten Landwirt ausserhalb des „GVO-freien Gebiets“ eine alternative Bewirtschaftungsmöglichkeit zu suchen, unverhältnismässig und nicht praktikabel (BBV, SBLV, SBV, VSKP, Suisseporcs, IOBC).

1.1.34 Artikel 19f Kennzeichnung

ZH beantragt, dass ein solches Label erst dann verliehen wird, wenn in der Schweiz ein Anbau von GVO stattfindet, da andernfalls der Eindruck entstehen könnte, dass der Anbau von GVO gang und gäbe sei. Solange die gesamte Schweiz gentechnikfrei produziere, müsse gemäss SO und dem BBV möglich sein, das Label für die ganze Schweiz anzuwenden.

Das Label solle nach TGs Ermessen nur für Gebiete vergeben werden, auf denen bisher nie GVO angebaut oder für Versuche freigesetzt wurden, da alles andere zu einer Verwässerung des Labels führen würde.

Bei einem Label handle es sich um eine Ungleichbehandlung von Landwirten, da Produzenten, die zwar ohne GVO produzieren, aber nicht in einem „GVO-freien Gebiet“ ansässig sind, benachteiligt würden (AGRIDEA, SBLV, SBV, VSKP, ETH-Rat). Dem ETH-Rat erscheint zudem problematisch, dass die Verleihung eines Labels eine Technologiebewertung in Form eines eigentlichen Gütesiegels darstellt und weist darauf hin, dass kein Grund besteht, ein solches Label proaktiv ins Leben zu rufen und gesetzlich zu verankern, da ein derartiges Label bei allfälliger Nachfrage auch von privater Seite geschaffen werden könnte. SO sowie mehrere Verbände aus Landwirtschaft und Produktion weisen darauf hin, der Verzicht auf den Einsatz von GVO müsse auf den Erzeugnissen gegenüber den Konsumenten ausgelobt werden dürfen; insbesondere sei eine entsprechende Änderung der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel regionalen Labels vorzuziehen (AGRIDEA, BBV, SBLV, SBV, VSKP, Proviande, Suisseporcs).

Swisspatat hält den mit der Vergabe eines Labels verbundenen administrativen Aufwand für immens und stellt die Kontrollierbarkeit in der Praxis in Frage.

1.1.35 Artikel 24a Verwaltungsmassnahmen

Mehrere Verbände aus Landwirtschaft und Produktion sowie NGOs erachten diese Sanktionsmassnahmen als notwendig; das vorgesehene Repertoire von Massnahmen ermögliche eine angemessene Ahndung möglicher Verstösse (Bio ZH & SH, Kleinbauern-Vereinigung, Uniterre, Gen Au, ACSI, FRC, SWISSAID, StopOGM, STS, Sativa Rheinau, SAG).

SH weist darauf hin, dass unklar sei, ob dieser Artikel den bisherigen Art. 35 GTG über Strafbestimmungen ergänzt oder ersetzt, beziehungsweise welche Behörde unter welchen Umständen welchen Artikel anwendet.

Buchstabe f

SH merkt an, die Belastung bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses sei keine Busse, sondern entspreche nur dem Schaden respektive dem Gewinn durch die Zuwiderhandlung. Die Bussen seien so anzusetzen, dass sie über eine blosser Gewinnabschöpfung hinausgehen.

1.1.36 Artikel 25a Umweltmonitoring

AGRIDEA und die KBNL begrüessen diese Bestimmung.

Mehrere Verbände aus Landwirtschaft und Produktion sowie NGOs schlagen vor, auch sozio-ökonomische Aspekte der Verwendung von GVO in das Monitoring einzubinden, da der Aufwand für den Aufbau eines Monitorings durch eine umfassendere Auswertung von Daten besser gerechtfertigt sei (Bio ZH & SH, Kleinbauern-Vereinigung, Uniterre, Gen Au, ACSI, FRC, SWISSAID, StopOGM, STS, Sativa Rheinau, SAG). Die EKAH weist darauf hin, dass das Monitoring nicht nur die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Nichtgefährdung der Umwelt, sondern auch das Schutzziel der GVO-freien Produktion zu berücksichtigen habe.

JU wünscht die Einführung einer Finanzierungsmöglichkeit für das Monitoring, zum Beispiel mittels einer Abgabe auf GV-Saatgut. ZH beantragt eine Umformulierung dieser Bestimmung mit Verzicht auf den in der GTG nicht definierten Begriff „transgenes Erbmateriale“, insbesondere im Hinblick auf ein möglicherweise notwendiges Monitoring von „cisgenem Erbmateriale“.

Eine Privatperson fordert den Aufbau und den Betrieb einer Fachstelle, die die mittels Umweltmonitoring festgestellten Verbreitungen von GVO mit geeigneten Massnahmen eindämmt.

1.1.37 Artikel 30 Grundsätze (bisher)

JU verlangt, die Verantwortlichen für den Schaden, der durch Kontaminationen durch GVO in der Nachbarschaft oder einer gesamten Region entsteht, finanziell haftbar zu machen. TI beantragt, die direkt und indirekt durch die Verwendung von GVO verursachten finanziellen Schäden durch die Haftpflichtversicherung abdecken zu lassen.

1.1.38 Artikel 35 (bisher)

Absatz 1 Buchstabe f

ZH weist darauf hin, dass der Begriff „Verunreinigungen“ zur Vereinheitlichung der Terminologie durch „unerwünschte Vermischungen“ ersetzt werden sollte.

1.1.39 Artikel 37 Übergangsfrist für die Verwendung von Antibiotika-Resistenzgenen (bisher)

ZH beantragt, diesen Artikel zu streichen, da er mit der in dieser Vorlage vorgesehenen Zulassung der Verwendung von Resistenzgenen gegen Antibiotika, die in der Human- und Veterinärmedizin zugelassen sind, hinfällig wird.

6 Koexistenz-Verordnung

6.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf der Koexistenz-Verordnung wird von 84 Stellungnehmenden (= 68.5 %) abgelehnt. Darunter befinden sich bäuerliche Organisationen wie der SBV, der SBLV, Bio Suisse, IP-SUISSE, Uniterre, Apisuisse, SWBV, AGRIDEA, Kleinbauern-Vereinigung, swiss granum, VSKP, AGORA, Verarbeiter und Detailhändler wie ZAF oder Coop, NGOs wie Pro Natura, WWF, Greenpeace, STS, HELVETAS, 16 Kantone (OW, AG, BE, SZ, TG, GE, FR, NE, VD, JU, LU, BL, SG, VS, NW, UR) Konsumentenschutzorganisationen (FRC, SKS, und ASCI), Gentechnik-kritische Organisationen wie die SAG, StopOGM und der Basler Appell und drei private Personen. Von den Parteien äussern sich SP, GPS, GLP, EVP und Écologie libérale gegen den Entwurf. Die SVP begrüsst prinzipiell die Bestrebung, den Anbau von GVO zu regeln, vertritt aber die Meinung, dass dem Volkswillen, das Moratorium zu verlängern, gefolgt werden muss.

Viele der ablehnenden Stellungnahmen sind nicht auf inhaltliche Einzelheiten oder materielle Elemente der Vorlage zurückzuführen, sondern sind Ausdruck einer grundsätzlichen Ablehnung gegenüber dem Einsatz der Gentechnologie in der Landwirtschaft und des Wunsches nach einer GVO-freien Schweiz.

28 Stellungnahmen begrüssen grundsätzlich den Koexistenzvorschlag. Darunter befinden sich 8 Kantone (AR, ZH, GL, ZG, SH, GR, BS, SO). Auch Stellungnehmende aus der Forschung (SWTR, CRUS, ETH-Rat, die Akademien der Wissenschaften) und der Industrie (z.B. scienceindustries und Swissmem) äussern sich positiv. Von den Parteien spricht sich einzig die FDP klar für die vorgeschlagenen Regelungen aus.

15 Stellungnahmen sind intermediär oder äussern keine klare Meinung.

6.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

1.1.40 Artikel 3 Anbau

Mehrere Kantone verlangen, dass der Anbau eines GVO nur möglich ist, wenn ein Isolationsabstand für die entsprechende Kulturart im Anhang 1 aufgeführt ist (ZH, SG, BS).

1.1.41 Artikel 4 Pflichten der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters

SBV, SBLV, UFA, Swiss-Seed und Suisseporcs möchten, dass eine schriftliche Vereinbarung zur Unterlassung von Isolationsabständen nur möglich sein soll, wenn beide Bewirtschafter den GVO-Kanal beliefern.

ZH, SH, SG und BS beantragen eine begriffliche Änderung. Es sollen "unvorhergesehene" Vorkommnisse, anstelle von "unvorhersehbaren" Vorkommnissen gemeldet werden.

Der Begriff Durchwuchs werde falsch verwendet, monieren die Akademien der Wissenschaften sowie IOBC. Bezüglich Durchwuchs wünschen TG und BS eine Präzisierung über den Zeitraum, in dem dieser zu beseitigen sei.

1.1.42 Artikel 5 Anbauregister

Die Möglichkeit, die Anbaudaten einzusehen, führe zu Verunsicherung, finden Gen Suisse, IOBC und scienceindustries. scienceindustries bevorzugt eine direkte Informationspflicht von Landwirt zu Landwirt. IOBC fügt an, dass die GVO anbauenden Landwirte durch das Anbauregister erkenntlich werden und somit dem Druck von Gentech-Gegnern ausgesetzt sind. Diese Befürchtung wird auch von geteilt.

Die EFBS begrüsst, dass die Einsicht in das Register eingeschränkt werden kann. NE, ZG GR, ZH, GL und SH begrüssen die Einführung eines Anbauregisters. TI und GR lehnen eine finanzielle Beteiligung für dessen Aufbau ab.

Gemäss ZH, GR, SH und GL sollen Landwirte, die in der Nähe eines GVO-Anbaus produzieren und über das Anbauregister davon erfahren, nicht ihrerseits Massnahmen treffen müssen, um die Koexistenz zu gewährleisten. Auch AR findet, die Koexistenz müsse so geregelt sein, dass ein Landwirt, der keine GVO anbaut, keine Massnahmen zu treffen hat.

AGRIDEA ist der Meinung, der Zugang zum Anbauregister müsse so offen wie möglich gestaltet werden, so dass auch Private, die einen Garten haben, darauf zugreifen können.

ZH und TG verlangen, dass die Kreise, die auf die Daten des Anbauregisters zugreifen können, auf Stufe der Verordnung definiert werden. Es sollen für die Interessenabwägung, wann Zugriff auf die Anbaudaten zu gewähren sei, klare Kriterien erlassen werden. Weiter wünschen sie eine Erweiterung der meldepflichtigen Daten: auch die Grösse der Anbaufläche, die Pflanzenart und die beabsichtigte Verwendung des Ernteguts sollen gemeldet werden.

Zwei Kantone sind der Ansicht, dass sich kantonale Behörden über die Gesamtheit des GVO-Anbaus informieren können sollen und sie nicht bloss auf die Anbaudaten in ihrem Kanton Zugriff erhalten sollen (SG, TI).

CVCI begrüsst die Einführung des Registers. Diese Massnahme trage zur Transparenz der Prozesse bei.

1.1.43 Artikel 6 Abstände

Absatz 1: Isolationsabstände und Konfidenzfaktor

In mehreren Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass in gewissen europäischen Ländern, insbesondere Deutschland, grössere Isolationsabstände gelten als im vorliegenden Vorschlag (NE, GR, SAG, Kleinbauern-Vereinigung, SWISSAID, Uniterre, StopOGM, Écologie libérale, FRC, SKS, VKCS, EKAH, HELVETAS, SP). Für die EKAH sind die vorgeschlagenen Isolationsabstände nicht genügend begründet und für den Basler Appell sind sie ungenügend, unwissenschaftlich und unseriös.

Die vorgeschlagenen Abstände werden von CJA, HELVETAS, Basler Appell, SAG, GPS, StopOGM, FRC, SKS, ACSI, VSKP und Écologie libérale abgelehnt, weil sie zu klein seien. Auch der SBV, VS und TI stellen in Frage, ob die Abstände gross genug sind.

SAVE geht davon aus, dass die vorgesehenen Isolationsabstände in der kleinräumigen Schweizer Landwirtschaft nicht eingehalten werden können.

Die EKAH legt dar, dass die Berechnung der Isolationsabstände aufgrund von Durchschnittsdaten nicht angemessen sei. Stattdessen soll mit Eintrittswahrscheinlichkeiten von plausiblen Schadensszenarien gearbeitet werden.

Isolationsabstände zu Feldern, die nach Bio-Richtlinien bewirtschaftet werden, sollen höher sein und für Mais soll der Isolationsabstand 150 m betragen, bevor er mit dem Konfidenzfaktor verrechnet wird, verlangen SAG, Kleinbauern-Vereinigung, Écologie libérale, Uniterre, ASCI, SKS, FRC, Sativa Rheinau, Gen Au, STS, Bio ZH & SH sowie die GPS.

Die KBNL, die SP, TI und VSKP weisen darauf hin, dass der Frass von pflanzlichem Material durch Tiere bei der Festlegung der Isolationsabstände nicht berücksichtigt wurde.

AG, SG, BS, TI und VKCS fordern, dass die Abstände mindestens so hoch festgelegt werden, wie sie für die Saatgutproduktion in der Saat- und Pflanzgutverordnung (SR 916.151.1) definiert sind.

Die Akademien der Wissenschaften und IOBC möchten, dass die Isolationsabstände flexibler gestaltet werden: das Ansäen von Pufferstreifen soll eine Verringerung der Isolationsabstände ermöglichen.

Die Isolationsabstände seien zu restriktiv gestaltet, findet scienceindustries. Die FDP, Gen Suisse und Ask-Force teilen diese Meinung. Vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse würden zu wenig berücksichtigt.

AGRIDEA verlangt, dass auch für Obstbäume (Apfel und Pflaume) und für Reben Isolationsabstände festgelegt werden. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit möchten der Schweizer Obstverband, der SBV, der SBLV, NE, VSKP, die CJA und Suisseporcs auch für Obstbäume und für Raps verbindliche Isolationsabstände.

Die Einführung eines Konfidenzfaktors sowie dessen Festlegung auf 2 werden mehrmals in Frage gestellt. Beispielsweise vertreten die EKAH und die SP die Meinung, die Definierung des Faktors auf 2 wirke zufällig und werde nicht genügend gerechtfertigt.

Der Konfidenzfaktor solle variabel sein (bspw. nach Kulturart), schlagen StopOGM, Écologie libérale, SAG, FRC, SKS und ACSI vor. Zudem solle der Konfidenzfaktor für GVO mit gestapelten Genen pro gestapeltes Gen um einen Faktor zwei erhöht werden und je nachdem, ob in der Nachbarschaft konventionell, IP-SUISSE oder Bio produziert wird, variieren.

Laut IOBC wiederum ist ein Konfidenzfaktor überflüssig für GVO, welche nicht fremdbestäubend sind.

Die Akademien der Wissenschaften vertreten die Meinung, dass der Konfidenzfaktor bei Pflanzen, welche vorwiegend selbstbefruchtend sind oder solchen, welche im landwirtschaftlichen Anbau nicht zur Blüte kommen sollten, unerheblich sei.

Swissmem, economiesuisse, und scienceindustries lehnen den Konfidenzfaktor ab, weil er wissenschaftlich nicht begründbar sei. Ask-Force vertritt die Meinung, dass der Konfidenzfaktor nicht vertrauensbildend wirke und dass bei dessen Einführung den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu wenig Rechnung getragen werde.

Der ETH-Rat begrüsst es, dass zwischen wissenschaftlichen Elementen (ermittelten Abständen) und politischen, vertrauensbildenden Massnahmen wie dem Konfidenzfaktor unterschieden wird. Es sei zu unterstreichen, dass der Konfidenzfaktor keine wissenschaftliche Notwendigkeit sei.

GR spricht sich für die Einführung eines Konfidenzfaktors aus.

Absatz 3: Abstand zur Umwelt

Der ETH-Rat, das IOBC und scienceindustries lehnen die Festlegung von Abständen zur Umwelt ab. Die Akademien der Wissenschaften sind der Ansicht, dass für GVO dieselben Abstände zur Umwelt gelten sollten wie für konventionelle Pflanzen.

StopOGM, SAG, Bio Suisse, FRC, SKS, ACSI, Écologie libérale sind der Ansicht, dass der Abstand zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern, oberirdischen Gewässern und nicht landwirtschaftlich genutzten Grünflächen auf mindestens 500 m zu erhöhen ist. VKCS, SG, TI und AG sind der Meinung, dass zur Umwelt dieselben Abstände eingehalten werden müssten wie gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen. Für GL und SH ist ein Abstand von 6 m aus naturschutzfachlicher Sicht zu klein.

Gemäss SBV, SBLV, Swiss-Seed, Suisseporcs und UFA sollen die Abstände zur Umwelt der jeweiligen Kulturart angepasst werden.

ZH fordert, dass zu schützenswerten Gebieten nach Art. 8 FrsV ein Abstand von mindestens 20 Metern einzuhalten sei.

1.1.44 Artikel 7 Warenflusstrennung

Bei der Durchsetzung der Warenflusstrennung werden grosse Schwierigkeiten und damit verbunden hohe Kosten erwartet (s. auch 4.2). Sowohl Verarbeiter- und Produzentenorganisationen (SBLV, swisspatat, VSKP, UFA, fenaco, Suisseporcs, SFF, VSF, ZAF, UFA, SWBV, AGVEI) als auch Kantone (BS, JU, AG, BE), Parteien (die GPS, SP, EVP) und andere Organisationen (SAVE, AGRIDEA) teilen die Meinung, dass die Warenflusstrennung schwer umsetzbar, sehr aufwändig und zu teuer sei.

VKCS stellt in Frage, ob die Reinigung der Maschinen - ein Element der Warenflusstrennung - realisierbar sei.

ZH wünscht eine zusätzliche Bestimmung, mit der Verluste von gentechnisch verändertem Erntegut geregelt würden (analog zu Art. 9 Abs. 2 Freisetzungsverordnung).

Gemäss scienceindustrie, GenSuisse und Ask-Force sollte eine Trennung der Warenflüsse nur dann verlangt werden, wenn Vermischungen unerwünscht sind, was nicht immer zutreffe.

1.1.45 Artikel 8 Kennzeichnung des Ernteguts

SG wünscht eine Senkung des Kennzeichnungsschwellenwertes von Erntegütern auf 0.1%. Die EFBS schlägt vor, den Ausdruck „genetisch verändert“ nicht mehr zu verwenden, da nur „gentechnisch verändert“ eine präzise Bezeichnung sei.

1.1.46 Artikel 9 Übergabe des Erntegutes

ZH wünscht, bei der Übergabe von Erntegut müsse dem Lieferanten schriftlich bestätigt werden, dass gleichzeitig auch die Anweisungen der Bewilligungsinhaberin übergeben wurden.

1.1.47 Artikel 10 Buchführung

Die Buchführungspflicht führe zu hohem administrativen Aufwand, findet swisspatat. ZH hingegen wünscht, dass die Buchführungspflicht auf weitere Elemente ausgedehnt werde. Genannt werden der Erkennungsmarker, die Grösse der Anbaufläche, die beabsichtigte Verwendung des Ernteguts sowie die Namen und Adressen der Personen, die mit dem Umgang mit gentechnisch veränderten Vermehrungsmaterial beauftragt werden.

1.1.48 Artikel 11 Vollzug

swisscleantech befürchtet, die Schweizer Landwirtschaft werde durch die Koexistenz noch teurer und administrierter. Viele Kantone (LU, AG, TI, GR, ZG, AR, GE, BE, SH, SG) und der VKCS erwarten wegen dem Vollzug der Koexistenz-Verordnung finanzielle und personelle Mehrkosten. Auch Suisseporcs, GPS und AefU gehen von einem erheblichen Mehraufwand für die öffentliche Hand aus.

TI schlägt vor, dass die Vollzugskosten, die beim Kanton anfallen, direkt über die Gebühr, die bei der Bewilligung des gentechnisch veränderten Materials erhoben wird, finanziert werden. Auch LU verlangt, dass überlegt werden soll, wie die Verursacher der Zusatzkosten, die bei den Kantonen anfallen, daran beteiligt werden könnten.

SAVE betont, dass regelmässige Kontrollen der Umsetzung der Warenflusstrennung zwingend seien.

6.3 Fehlende Erläuterungen und Regelungen

In vielen Stellungnahmen werden noch weitere Erläuterungen und Regelungen verlangt, dies betrifft insbesondere:

- **Toleranzwerte Saatgutverunreinigung:** Laut SAG, ACSI, Sativa Rheinau, Gen Au, Bio ZH & SH, SKS, FRC, StopOGM, Kleinbauern-Vereinigung und Écologie libérale sollte der Grenzwert für GVO-Verunreinigungen in Saatgut auf 0.1% gesenkt werden, um den Schutz der gentechnikfreien Saatgutproduktion zu gewährleisten. Zudem sei die Basissaatgutproduktion staatlich zu unterstützen. Die EKAH verlangt, dass die Auswirkungen von Schwellenwerten bzw. Toleranzwerten auf die GVO-freie Saatgutproduktion erläutert werden.
- **Neue Zuchtverfahren:** Neue Zuchtverfahren führen zu Pflanzen, deren gentechnische Veränderung kaum mehr oder gar nicht mehr nachweisbar ist. Dies sei im Entwurf nicht berücksichtigt worden, bedauern SNF und EFBS. Ask-Force würde eine produkteorientierte Regulierung einer Prozess-orientierten Regulierung bevorzugen.
- **Ausbildung der Landwirte:** SH, ZH, ZG, GR, GL, JU und die SP vertreten die Ansicht, für Landwirte bestehe im Bereich der Ausbildung zusätzlicher Handlungsbedarf.
- **Privatgärten:** Bioterra, AGRIDEA, ZH und GR bemängeln, dass keine spezifischen Koexistenzregeln bezüglich Privatgärten vorgeschlagen werden.
- **Bienen und Imkerei:** Weiter wurde das Fehlen von Abständen zu Bienenstöcken bemängelt (AGRIDEA, SBV, SBLV, Suisseporcs, GR, NE, TI, VSKP, zooschweiz). StopOGM, SAG, Kleinbauern-Vereinigung, SWISSAID, Uniterre, Écologie libérale, SKS, ACSI und FRC schlagen einen Isolationsabstand von 10 km zu Bienenstöcken vor. ZH, die SP und die EKAH kritisieren, der Schutz der GVO-freien Honigproduktion werde nicht dargelegt. ZH und TG verlangen, dass eine Änderung der Bio-Verordnung für die Produktion von Bio-Honig geprüft wird.
- **Gezielte Vermischungen von GVO und nicht-GVO:** Die SP kritisiert, die gezielte und absichtliche Vermischung von GVO und nicht-GVO innerhalb der Produktionskette sei im Vorschlag nicht berücksichtigt worden.
- **Konflikte und Haftungsfälle:** HELVETAS meint, dass die vorgeschlagene Regelung konfliktträchtig sei. Weitere 17 Stellungnehmende geben an, die Haftungsfrage sei ungenügend gelöst und biete den Teilnehmern der Wertschöpfungskette nicht den nötigen Schutz (Suisseporcs, SBC, Swiss-Seed, fenaco, UFA, Coop, BBV, VSGP, Bio Suisse, SBLV, Bioforum, SBV, KBNL, TI, TG, JU, und eine Privatperson). Auch die SP befürchtet, dass Haftungsfälle ein finanzielles Risiko darstellen.
- **Grenzüberschreitende Regelung:** SH und ZH verlangen grenzüberschreitende Regelungen, um den GVO-Anbau entlang der Landesgrenzen zu regeln.
- **Ausbringen von GVO-haltigen Düngern:** Laut ZH ist zu prüfen, ob Massnahmen für das Ausbringen von Düngern und Stoffen, die vermehrungsfähiges Material aus GV-Pflanzen enthalten, notwendig sind.

7 Weitere Verordnungen

7.1 Freisetzungsverordnung

Zur Freisetzungsverordnung sind die folgenden Bemerkungen gemacht worden:

- **Präzisere Formulierung:** ZH, TG und SZ fordern eine präzisere Formulierung für Art. 9 Abs. 1 Bst. c. Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass der Durchwuchs zu beseitigen sei.

- **Wiederherstellung des Ausgangszustandes:** Dass nach einem Verlust von GVO der Ausgangszustand wieder hergestellt werde, sei unrealistisch, findet SAVE.
- **Schutz von empfindlichen oder schützenswerten Lebensräumen:** Die Akademien der Wissenschaften wünschen, dass das Verbot des direkten Umgangs mit GVO innerhalb von empfindlichen oder schützenswerten Lebensräume und Landschaften (Art. 8) entweder auf konventionelle Sorten erweitert oder gestrichen werde.

7.2 Vermehrungsmaterial-Verordnung

Zur Vermehrungsmaterial-Verordnung sind die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- **Vereinfachung der Bewilligung für Cisgene Organismen:** Der Schweizer Obstverband schlägt vor, für „Cisgene Organismen mit beschränktem Risiko“ wie zum Beispiel Feuerbrand-resistenten Gala-Äpfeln ein vereinfachtes Zulassungsverfahren zu schaffen.
- **Bewilligung von GVO: Branchenlösung:** Die ZAF bevorzugen für GVO-Anbaubewilligungen Branchenlösungen. Die Entscheidung und die Verantwortung für eine Bewilligung würde somit bei der Branche liegen.
- **Bewilligung von GVO: Verknüpfung an die Kosten-Nutzen Analyse:** SBV, SBLV, JULA, UFA, Swiss-Seed, Suisseporcs, ZAF, SVZ, GR, SO, JU, ZH, AR, SH, VSF, swisssem und VSKP verlangen, dass die Bewilligung von GVO an eine Kosten-Nutzen Analyse geknüpft werde. SZ meint zudem, eine reine Kosten-Nutzen Analyse greife zu kurz. Die Gesundheit, die Ernährung, das Ökosystem und die Pflanzenproduktion sollten auch miteinbezogen werden.
- **Verbot des Inverkehrbringens von GVO-Saatgut:** Das Inverkehrbringen von GVO-Saatgut sollte verboten werden, finden AG und NW, die SP, Bio Suisse, Coop, SKS, Basler Apell, AGRIDEA, FRC, StopOGM, ACSI, Écologie libérale, Prométerre und SAG.
- **Toleranz von GVO-Spuren im Saatgut:** Obwohl an der geltenden Toleranzregelung für GVO-Spuren im Saatgut keine Änderung vorgeschlagen wird, haben sich mehrere Stellungnehmenden dazu geäußert. Die EKAH kritisiert die Regelung, nach der Spuren von GVO, die als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind, unter Umständen auch im Saatgut toleriert werden können. Dieselbe Regelung wird von Swiss-Seed als sehr positiv beurteilt.
- **Parallelimporte:** Swiss-Seed und fenaco weisen darauf hin, dass Importe ohne die Einwilligung des Bewilligungsinhabers verboten sein sollten, um Haftungs- und Schadenersatzfällen vorzubeugen.
- **Anerkennung der EU-Zulassungen:** Die Akademien der Wissenschaften finden, dass analog zur Situation bei den konventionell gezüchteten Sorten auch im GVO-Bereich eine gegenseitige Anerkennung der Zulassungen mit der EU erstrebenswert wäre.
- **Wegkommen von der „genomic misconception“:** Bei der Beurteilung von GVO sollte von der „genomic misconception“ wegkommen werden, finden Gen Suisse und Ask-Force. Es sollte zu einer produkteorientierten Risikoabklärung, so wie sie beispielsweise in Kanada praktiziert wird, übergegangen werden. Auch die Akademien der Wissenschaften weisen auf die Schlussfolgerung des NFP 59 hin, welche besagt, dass messbare Eigenschaften eines Züchtungsprodukt aus wissenschaftlicher Sicht für die Sicherheitsbeurteilung geeigneter erscheinen als die Züchtungsmethode.

7.3 Futtermittel-Verordnung

Die VSF findet, die Erhöhung der Dokumentationspflicht von 5 auf 10 Jahren sei eine unbegründete bürokratische Auflage, die zu unnötigen Kosten führe. Zudem kritisieren sie, der Entwurf widme sich kaum den Problemen im Futtermittelbereich und übersehe, dass in diesem Bereich Lösungen für die Zukunft notwendig seien.

7.4 Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW)

Die angegebenen Kosten sollten transparent aufgeschlüsselt werden, finden die FDP, scienceindustries, economiesuisse und Ask-Force. economiesuisse legt dar, dass im Vergleich zu den Gebühren für die Aufnahme einer konventionellen Sorte in den Sortenkatalog (150 CHF) und für die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels (2500 CHF) die aufgeführten Kosten für die Zulassung eines GVO exorbitant erscheinen.

Anhang A Vernehmlassungsteilnehmende

1. Kantone

Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

AWEL, Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Conseil exécutif du canton de Berne, Postgasse 68, 3000 Bern 8

Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf

Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 5, 6430 Schwyz

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Dorfplatz 2, 6371 Stans

Regierungsrat Glarus, Rathaus, 8750 Glarus

Regierungsrat des Kantons Zug, Regierungsgebäude, Seestrasse 2, 6301 Zug

Conseil d'État du canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Regierungsrat des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Rathaus, 4001 Basel

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude 9102 Herisau

Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Regierung des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen

Regierung des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur

Regierungsrat des Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Regierungsrat des Kantons Thurgau, Schlossmühlestrasse, 8510 Frauenfeld

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino, Residenza Governativa, 6501 Bellinzona

Chancellerie d'État du Canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne

Conseil d'État du Canton du Valais, Place de la Planta, 1950 Sion

Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel

Conseil d'État du Canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3

Gouvernement cantonal de la République et Canton du Jura, Hôtel du Gouvernement, Rue de l'Hôpital 2, 2800 Delémont

Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, KBNL-Geschäftsstelle c/o ARNAL AG Kasernenstrasse 39a 9100 Herisau AR

2. Politische Parteien

Écologie libérale, case postale 8, 1188 St. George

Grünliberale Partei Schweiz (glp); Postfach 367, 3000 Bern 7

Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Zentralsekretariat, Spitalgasse 34, 3011 Bern

Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP, Generalsekretariat, Nägeligasse 9, 3000 Bern 7

Schweizerische Volkspartei SVP, Generalsekretariat, Thunstrasse 10, Bern

FDP, Die Liberalen, Generalsekretariat, Neuengasse 20, 3001 Bern

3. Landwirtschaftsorganisationen

Bündner Bauernverband, Bündner Arena 1, 7408 Cazis

AGRIDEA, Avenue des Jordils 1, CP 128, 1000 Lausanne 6 und Eschikon 28, 8315 Lindau

Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AGORA), Avenue des Jordils 5, Case postale 128, 1000 Lausanne 6

Bioterra Schweizerische Gesellschaft für biol. Landbau, Dubsstrasse 33, 8003 Zürich

Bio Suisse, Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel

IP-SUISSE, Rütli, 3052 Zollikofen

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV), Laurstr. 10, Postfach, 5201 Brugg

Schweizer Bauernverband (SBV), Laurstrasse 10, 5200 Brugg

UNITERRE, Av. du Grammont 9, 1007 Lausanne

Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP), Belpstrasse 26, Postfach 8617, 3007 Bern

Chambre jurassienne d'agriculture (CJA), CP 122, Rue St.-Maurice 17, 2852 Courtételle

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV), Genossenschaft, Schellenrain 5, 6210 Sursee

Prométerre, Jordils 1, CP 128, 1000 Lausanne 6

Solothurnischer Bauernverband (SOBV), obere Steingrubenstrasse 55, Postfach, 4503 Solothurn

Junglandwirtekommission (JULA) des Schweizerischen Bauernverbands, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Bio Luzern, Josef Bircher, Stollen, 6102 Malters

Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ), Belpstrasse 26, 3007 Bern

Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP), Belpstrasse 26, 3007 Bern

Verband Thurgauer Landwirtschaft, Jürg Fatzer, Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden

swiss granum, Postfach 7957, 3001 Bern

swisspatat, Postfach 7960, 3001 Bern

Schweizer Obstverband, Postfach 2559, 6302 Zug

Bernisch Bäuerliches Komitee (BBK), Heinz Siegenthaler, Zauggshaus, 3557 Trub

Bauernverband beider Basel, Hauptstrasse 1, 4450 Sissach

Bio Zürich und Schaffhausen, Ruedi Vögele, Rietwiesstrasse 2, 8213 Neunkirch

Kleinbauern-Vereinigung (Vereinigung zum Schutz kleiner und mittleren Bauer, VKMB), Schützengässchen 5, Postfach 8319, 3001 Bern

Suisseporcs, Allmend 8, 6204 Sempach

Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten (GalloSuisse), Bürgerweg 22, 3052 Zollikofen

Bioforum Schweiz, Martin Köchli, Weissenbach 291, 5632 Buttwill

Schweizer Bergheimat, Gemeinnützige Gesellschaft, Letten-Dagmersellen, 6235 Winikon

Schweizerischer Weinbauernverband (SWVB), Belpstrasse 26, 3007 Bern

Association Suisse des Vignerons-Encaveurs Indépendants AGVEI, Jacques Humbert, Rue du Château, 1266 Duillier

apisuisse, Oberbad 16, 9050 Appenzell. (Vertritt auch die Meinung von: Verein der deutschschweizerischen und rätoromanischen Bienenfreunde, Société d'Apiculture Romande, Società Ticinese di Apicoltura, Schweizerischer Verein der Wanderimker, Schweizerische Pollenimkervereinigung, Arbeitsgruppe naturgemässe Imkerei, Schweizerische Carnicaimker-Vereinigung, Verein Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde, Buckfastimkerverband Schweiz, Schweizerischer Apitherapie-Verein)

4. Wirtschafts- und Fachorganisationen

economiesuisse, Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Fédération des entreprises romandes, 98, rue de Saint-Jean, CP 5278, 1211 Genève

scienceindustries, Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich

Swiss Biotech Association, Wengistrasse 7, 8004 Zürich

swisscleantech, Reitergasse 11, 8004 Zürich

Swissmem, Pfingstweidstrasse 102, Postfach, 3037 Zürich

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI), Avenue d'Ouchy 47, CP 315, 1001
Lausanne

Dachorganisation der Schweizer KMU, Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schwarztorstrasse
26, Postfach, 3001 Bern

Centre Patronal, Route du Lac 2, 1094 Paudex, Case postale 1215, 1001 Lausanne

5. Organisationen aus dem Bereich der Lebensmittelproduktion und –verarbeitung, des Vertriebs und der Konsumenten

Coop Genossenschaft, Thiersteinerallee 14, Postfach 2550, 4002 Basel

Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial), Thunstrasse 82, Postfach, 3000
Bern 6

Schweizerischer Getreideproduzentenverband (SGPV), Belpstrasse 26, 3007 Bern

Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz, VKGS, Belpstrasse 26, 3007 Bern

Slow Food Schweiz, Zentralstrasse 156, 8003 Zürich

Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF), Steinwiesstrasse 59, Postfach, 8032 Zürich

Zuckerfabriken Aarberg + Frauenfeld, Postfach, 3270 Aarberg

Migros-Genossenschafts-Bund, Wirtschaftspolitik, Limmatstrasse 152, Postfach 1766, 8031 Zürich

Schweizer Bäcker-Confiseure (SBC), Seilerstrasse 9, 3001 Bern

Proviande Genossenschaft, Finkenhübelweg 11, Postfach, 3001 Bern

Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF), Bernstrasse 55, Postfach 737, 3052
Zollikofen

Union des fédérations agricoles (UFA AG), Geschäftsleitung, Biblis 1, 3360 Herzogenbuchsee

fenaco, Erlachstrasse 5, Postfach, 3001 Bern

Swiss-Seed Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz, Geschäftsstelle, Postfach
344, 8401 Winterthur

swissem Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Rte de Portalban 40, 1567 Delley

Sativa Rheinau AG, Klosterplatz 1, 8462 Rheinau

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Monbijoustrasse 61, 3007 Bern

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI), Casella Postale 165,
6932 Breganzona

Fédération romande des consommateurs (FRC), Rue de Genève 7, Case postale 2820, 1002
Lausanne

6. Natur-, Umwelt-, Landschaft und Tierschutzorganisationen

Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, 8031 Zürich

Pro Natura-Schweiz, Dornacherstrasse 192 Postfach, 4018 Basel

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4008 Basel

WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich

Naturfreunde Schweiz (NFS), Pavillonweg 3, 3012 Bern

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, PF 620, 4019 Basel

VIER PFOTEN Schweiz – Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

SAVE Foundation (Sicherung der landwirtschaftlichen Artenvielfalt in Europa), Schneebergstrasse
17, 9000 St. Gallen

7. Eidgenössische Kommissionen und Institutionen

schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR), Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich
Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanen Bereich EKAH,
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS, c/o Bundesamt für Umwelt
BAFU, 3003 Bern
Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung SNF,
Wildhainweg 3, Postfach 8232, 3001 Bern
Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), Delegation Forschung, Postfach 607,
3000 Bern 9

8. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés

IOBC - Schweiz, Franz BIGLER, Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Reckenholzstrasse 191, 8046
Zürich
Poma Culta Apfelzüchtung, Niklaus Bolliger, Mühledorfstrasse 17, 4577 Hessigkofen
Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen SKEK, Route de Duillier 50,
CP 1012, 1260 Nyon
Schweizerische Union für Laboratoriummedizin (SULM), Dr. med. Martin Risch, Institut für klinische
Chemie, 8091 Zürich
Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Dr. Alda Breitenmoser, Kantonschemikerin; Obere
Vorstadt 14, 5000 Aarau
zooschweiz, Zoo Office Bern, Postfach 23, 3097 Liebefeld
ASK-FORCE, Klaus Ammann, Monruz 20, 2000 Neuchâtel
Gen Suisse, Postfach, 3000 Bern 14
Verein Gen Au Rheinau, Klosterplatz 1, 8462 Rheinau
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB), Seilerstrasse 4, Postfach 7836,
3001 Bern
StopOGM, Luigi d'Andrea, Rue de l'Evole 35, 2000 Neuchâtel
Basler Appell gegen Gentechnologie, Murbacherstrasse 34, Postfach 27, 4013 Basel
Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie (SAG), Hottingerstrasse 32, Postfach 1168, 8032
Zürich
HELVETAS Swiss Intercooperation, Weinbergstrasse 22a, Postfach, 8021 Zürich
SWISSAID, Lorystrasse 6a, 3000 Bern 5
Akademien der Wissenschaften Schweiz, Generalsekretariat, Hirschengraben 11, Postfach 8160,
3001 Bern

Anhang B Verzeichnis der Abkürzungen

ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
AefU	Ärzte und Ärztinnen für Umweltschutz
AG	Regierungsrat des Kanton Aargau
AGORA	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
AGRIDEA	AGRIDEA Lausanne und Eschickon
AGVEI	Association des vigneron-encaveurs indépendants
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
Apisuisse	Apisuisse mit Verein der deutschschweizerischen und rätoromanischen Bienenfreunde, Société d'Apiculture Romande, Società Ticinese di Apicoltura, Schweizerischer Verein der Wanderimker, Schweizerische Pollenimkervereinigung, Arbeitsgruppe naturgemässe Imkerei, Schweizerische Carnicaimker-Vereinigung, Verein Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde, Buckfastimkerverband Schweiz, Schweizerischer Apitherapie-Verein
Ask-Force	ASK-FORCE, Klaus Ammann
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BVBB	Bauernverband beider Basel
BBV	Bündner Bauernverband
BBK	Bernisch bäuerliches Komitee
Basler Appell	Basler Appell gegen Gentechnologie
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
Bergheimat	Schweizer Bergheimat, gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung kleiner und mittlerer Bio-Bergbauernhöfe
Bioforum	Bioforum Schweiz
Bio Luzern	Verein der Luzerner Bio-Bauern und Bäuerinnen
Bio Suisse	Bio Suisse
Bioterra	Schweizerische Gesellschaft für biologischen Landbau
Bio ZH & SH	Bio Zürich und Schaffhausen
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
CJA	Chambre jurassienne d'agriculture
Coop	Coop Genossenschaft
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EFBS	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
EKAH	Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
ETH-Rat	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschule
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP. Die Liberalen
fenaco	fenaco Genossenschaft
FER	Fédération des Entreprises Romandes
fial	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
FR	Conseil d'Etat du canton de Fribourg
FRC	Fédération romande des consommateurs
GalloSuisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
GE	Conseil d'Etat du Canton de Genève
Gen Au	Verein Gen Au Rheinau
Gen Suisse	Schweizerische Stiftung für eine verantwortungsvolle Gentechnik
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband

sgv	Schweizerischer Gewerbeverband, Dachorganisation der Schweizer KMU
GL	Regierungsrat Kanton Glarus
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
GR	Regierung des Kantons Graubünden
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
HELVETAS	HELVETAS Swiss Intercooperation
IOBC	International Organisation for Biological and Integrated Control
IP-SUISSE	Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen
JU	Gouvernement cantonal de la République et canton du Jura
JULA	Junglandwirtekommission des Schweizerischer Bauernverband
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
LBV	Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband
LU	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
NE	Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel
NFS	Naturfreunde Schweiz
NW	Landammann und Regierungsrat Kanton Nidwalden
Migros	Migros Genossenschafts-Bund
OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
Poma Culta	Poma Culta Apfelzüchtung
Proviande	Proviande Genossenschaft
SAB	Verein Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAG	Verein Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie
SAVE Foundation	SAVE Foundation (Sicherung der landwirtschaftlichen Arten-Vielfalt in Europa)
SBC	Schweizer Bäcker-Confiseurs
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
SBA	Swiss Biotech Association
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SKEK	Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
Slow Food	Slow Food Schweiz
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
SP	Sozialdemokratische Partei
Suisseporcs	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
StopOGM	StopOGM, coordination romande sur le génie génétique
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
swisscleantech	swisscleantech Association
swiss granum	Branchenorganisation Getreide-, Ölsaaten- und Eiweisspflanzenwirtschaft
Swissmem	Verband der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie
Swiss-Seed	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz
swisseem	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband
SWIR	Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TGL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
STS	Schweizer Tierschutz

UFA	Union des Fédérations Agricoles
Uniterre	Syndicat Uniterre
UR	Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VIER PFOTEN	VIER PFOTEN Schweiz – Stiftung für Tierschutz
VS	Conseil d'Etat du Canton du Valais
VSF	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten
VKGS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz
VSKP	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
VKMB	Vereinigung zum Schutz kleiner und mittleren Bauer, Kleinbauern- Vereinigung
VSGP	Verband schweizerischer Gemüseproduzenten
SWBV	Schweizerischer Weinbauernverband
WWF	WWF Schweiz
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat Kanton Zürich
zooschweiz	Verein wissenschaftlich geleiteter zoologischer Gärten der Schweiz
ZAF	Zuckerfabriken Aarberg & Frauenfeld

USG	Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
GTG	Gentechnikgesetz (SR 814.91)
FrSV	Freisetzungsverordnung (SR 814.911)
LwG	Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)
BV	Bundesverfassung (SR 101)